

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 11

Paderborn, den 30. November 2006

149. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 141. Diözesangesetz zur Anpassung der Verfahrensordnung bei der Versetzung von Geistlichen an die Neuordnung der mittleren Ebene im Erzbistum Paderborn 125
- Nr. 142. Statut für Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten im Erzbistum Paderborn 127
- Nr. 143. Dienstanweisung über Zugangswege zum Beruf der Gemeindefereferentin/des Gemeindefereferenten.. 131
- Nr. 144. Richtlinien für das Familienheim-Hilfswerk der Erzdiözese Paderborn (FHH) 131
- Nr. 145. Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. 9. 2006, Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse 132
- Nr. 146. Beschluss der Unterkommission II vom 4. bis 5. 9. 2006 Antrag 42/UK II, IN VIA Kath. Mädchensozialarbeit Bezirk Paderborn e. V., Bahnhofstraße 19, 33102 Paderborn 137
- Nr. 147. Beschluss der Unterkommission II vom 12. bis 13. 10. 2006 Antrag 37/UK II, Katholisches Krankenhaus Hagen gGmbH, Bergstr. 56, 58095 Hagen..... 137
- Nr. 148. Beschluss der Unterkommission II vom 12. bis 13. 10. 2006 Antrag 44/UK II, St.-Marien-Hospital Marsberg, Marienstr. 2, 34431 Marsberg 138
- Nr. 149. Beschluss der Unterkommission II vom 12. bis 13. 10. 2006 Antrag 45/UK II, Hospital zum Hl. Geist, Bachstr. 75, 59590 Geseke 138
- Nr. 150. Beschluss der Unterkommission II vom 12. bis 13. 10. 2006 Antrag 52/UK II, Meinwerk-Institut, Giersmauer 35, 33098 Paderborn 138
- Nr. 151. Änderung der KODA-Ordnung 139

Personalnachrichten

- Nr. 152. Heilige Weihe 139

- Nr. 153. Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio)..... 139

- Nr. 154. Personalchronik..... 139

- Nr. 155. Vakante Pfarrstelle..... 142

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 156. missio – Afrikatag 2007 – Hinweis zur Kollekte am 7. Januar 2007..... 142

- Nr. 157. Ordnung für die Arbeit des Dekanatsjugendseelsorgers im Erzbistum Paderborn..... 142

- Nr. 158. Verordnung über die in 2007 abzuhaltenden Diözesankollekten 143

- Nr. 159. „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2007 145

- Nr. 160. „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2007 146

- Nr. 161. Kommunionsspendung durch Laien 146

- Nr. 162. Woche für das Leben 2007 146

- Nr. 163. Wahl zur Regional-KODA 2006 147

- Nr. 164. Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Einführungstag, Grundkurs und Aufbaukurs) für Küster..... 147

- Nr. 165. Kirchliches Meldewesen – Schulungstermine 147

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 166. GLAUBEN ERLEBEN – ein neues Projekt aus dem Borromäusverein e. V. 148

- Nr. 167. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg.... 148

- Nr. 168. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln..... 148

- Nr. 169. Verlust eines Dienstausweises 148

- Nr. 170. Angebot 148

Beilage: Verordnung über die in 2007 abzuhaltenden Diözesankollekten

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 141. Diözesangesetz zur Anpassung der Verfahrensordnung bei der Versetzung von Geistlichen an die Neuordnung der mittleren Ebene im Erzbistum Paderborn

Artikel 1

Die diözesane „Verfahrensordnung bei der Versetzung von Geistlichen“ vom 18. April 1984 (KA 1984, Nr. 92.) wird im Gefolge der Neuordnung der mittleren Ebene im Erzbistum Paderborn wie folgt angepasst:

1. In Abschnitt I. Satz 1 wird das Wort „Ordinarius“ durch das Wort „Ortsordinarius“ ersetzt.

2. Abschnitt II. erhält die neue Überschrift „Neupriester“.

3. In Abschnitt II. werden der dritte und vierte Absatz gestrichen.

4. In Abschnitt III. A. Erste Stufe wird das Wort „Hauptabteilung“ durch die Worte ersetzt „Zentralabteilung Pastorales“.

5. In Abschnitt III. A. Zweite Stufe erhält Satz 1 folgende neue Fassung: „Der Generalvikar und die Leiter der Zentralabteilung Pastorales Personal und der Hauptabteilung Pastorale Dienste treffen sich mit den Dechanten des Kooperationsraumes.“

6. In Abschnitt III. A. Zweite Stufe c) entfällt Satz 1.

7. In Abschnitt III. A. Dritte Stufe erhalten die ersten beiden Sätze folgende neue Fassung: „Ordentliche Mitglieder sind der Generalvikar, die Leiter der Zentralabteilung Pastorales Personal und der Hauptabteilung Pastorale Dienste, die Sprecher der Kooperationsräume und der Regens des Priesterseminars. Der Sprecher des Kooperationsraumes kann sich im Verhinderungsfall durch einen anderen Dechanten des Kooperationsraumes vertreten lassen.“

8. In Abschnitt III. A. entfällt der vorletzte Absatz.

9. In Abschnitt III. A. letzter Absatz wird das Wort „Dekan“ ersetzt durch die Worte „Sprecher des Kooperationsraumes“.

10. In Abschnitt III. B. 1. wird das Wort „Hauptabteilung“ ersetzt durch die Worte „Zentralabteilung Pastorales“.

11. In Abschnitt III. B. 2. werden die Worte „der zuständigen Regionaldekane“ ersetzt durch die Worte „des zuständigen Dechanten“.

12. Abschnitt III. C. wird wie folgt neu gefasst: „Diese Ordnung ist anzuwenden in allen Fällen der Versetzung eines Pfarrseelsorgers im Erzbistum Paderborn, ausgenommen installierte Pfarrer (vgl. IV) und diejenigen Fälle, in denen der Ortsordinarius aus Gründen entscheidet, die er im Interesse des zu Versetzenden nur diesem selbst in einer mündlichen Aussprache mitteilen kann.“

13. In Abschnitt III. wird der Punkt D. gestrichen.

Artikel 2

Die Verfahrensordnung führt künftig die Bezeichnung: „Verfahrensordnung bei der Versetzung von Priestern im Erzbistum Paderborn“.

Artikel 3

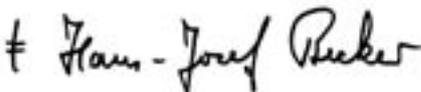
Die Verfahrensordnung wird in ihrer geänderten Fassung in der Anlage neu bekannt gemacht.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Paderborn, 30. Oktober 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 11/A 36-10.12.1/1

Auf Grund des Artikels 3 des Diözesangesetzes zur Anpassung der Verfahrensordnung bei der Versetzung von Geistlichen an die Neuordnung der mittleren Ebene im Erzbistum Paderborn vom 30. Oktober 2006 wird die Verfahrensordnung in der ab dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung bekannt gemacht:

Verfahrensordnung

bei der Versetzung von Priestern im Erzbistum Paderborn

I. Ziel der Verfahrensordnung

Das Ziel der Verfahrensordnung ist es, zu einem ausgewogenen Verhältnis der Gesichtspunkte zu kommen, die bei einer Versetzung durch den Ortsordinarius von Bedeutung sind.

Solche Gesichtspunkte sind vor allem: das Wohl der Kirche am Ort bzw. im Dekanat, das Wohl der Kirche im Bistum und das Wohl jedes einzelnen Priesters.

II. Neupriester

Die Neupriester werden gemäß der „Ordnung für das 1. Vikarsjahr“ vom 20./25. Mai 1983 ihren Stellen zugewiesen.

Sie werden nach vier Jahren im Rahmen der Hauptversetzung (s. u.) versetzt. Ausnahmen – Über- oder Unterschreitungen von nicht mehr als einem Jahr – sind besonders zu begründen.

III. Versetzungsordnung

Zu unterscheiden sind die Hauptversetzung und notwendig werdende Einzelversetzungen.

A. Die Hauptversetzung

Es soll in folgender Weise verfahren werden:

Erste Stufe

Der Dechant überprüft unter Berücksichtigung von gegebenenfalls gemachten Vorgaben der Zentralabteilung Pastorales Personal die personelle Situation im Dekanat. Dabei ist besonders zu berücksichtigen:

- Wo ist eine Veränderung nötig?
- Wo ist eine Veränderung möglich?
- Wo wünscht ein Priester versetzt zu werden?

In jedem Fall wird ein klärendes Gespräch mit den Beteiligten gesucht.

Zweite Stufe

Der Generalvikar und die Leiter der Zentralabteilung Pastorales Personal und der Hauptabteilung Pastorale Dienste treffen sich mit den Dechanten des Kooperationsraumes. Wenn über die Versetzung eines Ordenspriesters beraten wird, ist der zuständige Ordensobere einzuschalten.

a) Der jeweilige Dechant erläutert die Situation in seinem Dekanat und trägt das Ergebnis aus Stufe I für sein Dekanat vor.

b) Es wird gemeinsam beraten, welche Priester versetzt und welche Stellen besetzt werden sollten.

c) Der Dechant informiert baldmöglichst die Priester, die mit einer Versetzung rechnen müssen.

Dritte Stufe

Versetzungskonferenz

Ordentliche Mitglieder sind der Generalvikar, die Leiter der Zentralabteilung Pastorales Personal und der Hauptabteilung Pastorale Dienste, die Sprecher der Kooperationsräume und der Regens des Priesterseminars. Der Sprecher des Kooperationsraumes kann sich im Verhinderungsfall durch einen anderen Dechanten des Kooperationsraumes vertreten lassen. Bei der auszusprechen-

den Versetzung sind die Ergebnisse aus Stufe II zu berücksichtigen.

Der Sprecher des Kooperationsraumes informiert baldmöglichst die Betroffenen verbindlich über die Versetzung. Die schriftliche Versetzung wird frühestens nach 14 Tagen zugestellt.

B. Die Einzelversetzung

1. Der Leiter der Zentralabteilung Pastorales Personal nimmt Kontakt mit den Betroffenen und deren Pfarrern – ggf. auch mit deren Oberen – auf.

2. Die Versetzung wird nach Anhörung des zuständigen Dechanten ausgesprochen.

C. Anwendung der Versetzungsordnung

Diese Ordnung ist anzuwenden in allen Fällen der Versetzung eines Pfarrseelsorgers im Erzbistum Paderborn, ausgenommen installierte Pfarrer (vgl. IV) und diejenigen Fälle, in denen der Ortsordinarius aus Gründen entscheidet, die er im Interesse des zu Versetzenden nur diesem selbst in einer mündlichen Aussprache mitteilen kann.

IV. Stellenwechsel von Pfarrern

1. Jeder Pfarrer kann sich auf eine andere Pfarrstelle bewerben, wenn er gleichzeitig den Verzicht auf seine bisherige Pfarrei für den Fall der Annahme seiner Bewerbung erklärt.

2. Gemäß can. 538 CIC kann der Diözesanbischof einen Pfarrer des Amtes entheben oder in eine andere Pfarrei bzw. ein anderes Amt versetzen nach Maßgabe des Rechts, das speziell in den can. 1740 – 1752 CIC behandelt wird.

Nr. 142. Statut für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Paderborn

Artikel 1

Stellung des Berufes in Kirche und Gesellschaft

§ 1 Teilnahme am Auftrag der Kirche

Durch Taufe und Firmung nimmt jeder Christ teil an der Sendung Jesu Christi. Jedem gibt der Geist seine Gabe und Sendung zum Aufbau der Kirche Jesu Christi in der Welt. Alle bilden das eine priesterliche Volk Gottes, das berufen ist, das Heilswerk Jesu Christi in den konkreten menschlichen und gesellschaftlichen Situationen zu gegenwärtigen.

Von der jedem Christen unmittelbar durch Taufe und Firmung gegebenen Sendung sind die pastoralen Dienste im engeren Sinn zu unterscheiden. In ihnen nehmen Laien, von den Bischöfen ausdrücklich beauftragt, in bestimmten Sachbereichen am amtlichen Auftrag der Kirche teil.

§ 2 Berufsbezeichnung und Beauftragung

(1) „Gemeindereferentin“ und „Gemeindereferent“ bezeichnet einen Beruf in der katholischen Kirche. Von der Anstellung nach erfolgreichem Abschluss der Ersten Dienstprüfung bis zur Zweiten Dienstprüfung lautet die Berufsbezeichnung „Gemeindeassistentin“ und „Gemeindeassistent“.

(2) Der Erzbischof beauftragt die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten zu ihrem Dienst als Seel-

sorgerinnen und Seelsorger vorrangig in einem Pastoralverbund.

Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten können daneben mit der Seelsorge in pastoralen Initiativen, Projekten und Zentren für besondere Zielgruppen und Schwerpunkte auf Pastoralverbunds-, Dekanats- oder Diözesanebene beauftragt werden.

Artikel 2

Voraussetzungen für den Dienst

Wer den Dienst als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent übernehmen will, muss bestimmte spirituelle und institutionelle, menschliche und fachliche Voraussetzungen mitbringen.

§ 1 Spirituelle Voraussetzungen

Die Beziehung zum lebendigen Gott ist Kraftquelle und Motivation für den seelsorgerlichen Dienst als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent. Spirituelle Voraussetzungen zur Ausübung dieses Berufs sind daher persönliche Gläubigkeit, Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift, aktive Teilnahme am kirchlichen Leben und Mitfeier der Gottesdienste sowie das Bemühen um eine konkrete geistliche Lebensordnung.

§ 2 Institutionelle Voraussetzungen

(1) Institutionelle Voraussetzungen sind die Übereinstimmung mit der Glaubenslehre der katholischen Kirche und das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre gemäß der „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ (Kirchliches Amtsblatt 1994, Stück 13, Nr. 177.) einschließlich der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften.

(2) Verheiratete und unverheiratete Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander in spezifischer Weise die Liebe Gottes zu den Menschen. Es gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (Die deutschen Bischöfe, Hirtenbriefe 55/1995).

§ 3 Menschliche Voraussetzungen

Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit und Fähigkeiten im spirituellen, persönlichen und zwischenmenschlichen Bereich. Zu nennen sind hier zum Beispiel Urteilskraft, Organisationsfähigkeit, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Einfühlungsvermögen und Reflexionsfähigkeit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Dialog- und Kompromissfähigkeit, Spontaneität und Initiativefreude, Balance zwischen Nähe und Distanz, Vermittlungs- und Integrationsfähigkeit.

§ 4 Fachliche Voraussetzungen

(1) Die fachlichen Voraussetzungen werden erworben durch ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fachbereich Theologie an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn, und das Berufspraktische Jahr (Erste Dienstprüfung).

(2) Vor Beginn des Studiums nehmen die Bewerberinnen und Bewerber Kontakt mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat und der Katholischen Fachhochschule Nord-

rhein-Westfalen auf. In einem Bewerberverfahren wird über die Aufnahme in das religionspädagogische Studium im Fachbereich Theologie der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen entschieden.

Bei positiver Entscheidung und Erfüllung aller anderen Voraussetzungen teilt die Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen den Bewerbern mit, dass ihnen ein Studienplatz zur Verfügung gestellt wird.

(3) Nach bestandenem Abschlussexamen wird in einem weiteren Bewerberverfahren über die Zulassung zum Berufspraktischen Jahr entschieden. Es gelten die Zulassungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 3 Berufliche Bildung

§ 1 Stellenwert, Bildungsphasen

(1) Professionalisierung und Spezialisierung im beruflichen Alltag sind zentrale Erfordernisse in unserer differenzierten Gesellschaft. Der Weg hin zu überzeugendem und gewinnendem Handeln setzt meist an bei berufsspezifischen Begabungen und Fähigkeiten, die den Zugang zur Berufsausbildung eröffnen. Angesichts der sich ständig wandelnden beruflichen Herausforderungen erfordert Professionalität im Beruf heute lebenslanges Lernen.

Auf den individuell verschiedenen Begabungen der Frauen und Männer, die sich für den Beruf der Gemeindefereferentin oder des Gemeindefereferenten entscheiden, baut die Aus- und Fortbildung auf. Sie stellt das seelsorgliche Handeln durch die religionspädagogischen, pastoraltheologischen und humanwissenschaftlichen Studien auf jene solide Basis, die den Beruf und seine spezifische Prägung auszeichnen.

(2) Die Bildungsphasen.

Die berufliche Bildung gliedert sich in drei Phasen:

- die Phase der Ausbildung, in der die Voraussetzungen für die Ausübung eines hauptberuflichen pastoralen Dienstes geschaffen werden,
- die Phase der Berufseinführung in die verschiedenen pastoralen und religionspädagogischen Felder,
- die Phase der Fortbildung zur Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den Dienst als Gemeindefereferentin oder Gemeindefereferent.

(3) Unbeschadet der Verantwortung des Erzbistums und der Ausbildungsstätte für die berufliche Bildung der Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten ist die Sorge um die ständige spirituelle und menschliche Weiterentwicklung sowie die theologische und pastoralpraktische Aus- und Fortbildung in erster Linie Aufgabe der Betroffenen selbst.

§ 2 Erste Bildungsphase: Ausbildung

(1) Die Ausbildungsphase gliedert sich in zwei Teile: das theologische Studium und das Berufspraktische Jahr.

(2) Die theologische Ausbildung erfolgt für das Erzbistum Paderborn an der Katholischen Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn, im Fachbereich Theologie, in Ausnahmefällen an einer anderen Ausbildungsstätte.

Das Urteil über die Gleichwertigkeit der Abschlussprüfung obliegt dem Erzbischof.

Der Generalvikar bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter für die Studierenden. Diese wohnen während der ersten beiden Semester des Studiums im Pauluskolleg in Paderborn. Im Ausnahmefall kann die Ausbildungsleiterin / der Ausbildungsleiter eine Studierende / einen Studierenden von dieser Verpflichtung befreien. Das Pauluskolleg dient der geistlichen und menschlichen Förderung und Begleitung während der gesamten Studienphase. Die Studierenden nehmen an den durch die Ausbildungsleitung organisierten Veranstaltungen teil, die die Studierenden in der Entwicklung ihrer Spiritualität, ihrer Selbst- sowie Sozialkompetenz fördern. Der Ausbildungsleiterin / dem Ausbildungsleiter obliegt es, am Ende der Studienphase eine schriftlich begründete Empfehlung zur Übernahme in das Berufspraktische Jahr auszusprechen.

(3) Die Leitung des Berufspraktischen Jahres obliegt dem Erzbischof. Der Generalvikar bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter für den Bereich Gemeinde sowie eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter für den Bereich Schule. An der Ausbildung sind des Weiteren der Leiter des Pastoralverbundes, die Mentorin / der Mentor in Gemeinde und Schule sowie die Praxisberaterinnen und Praxisberater beteiligt.

Es gelten die „Richtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindefereferentinnen / Gemeindefereferenten in Gemeinde und Schule im Erzbistum Paderborn“ in der jeweils gültigen Fassung (KA 2001, St. 11, Nr. 217., S. 162ff.).

§ 3 Zweite Bildungsphase: Berufseinführung

(1) Die Phase der Berufseinführung beginnt nach der Ersten Dienstprüfung, spätestens jedoch im fünften Jahr nach der Ersten Dienstprüfung. Ein späterer Beginn kann mit dem Erzbischof vereinbart werden.

(2) Der Generalvikar bestellt eine Leiterin / einen Leiter der Berufseinführung.

(3) Die Berufseinführung dient folgenden Zielen und Aufgaben:

- vertraut werden mit der Gemeindepastoral, praktische Einübung in die allgemeinen Aufgaben der Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten,
- eigenverantwortliches Übernehmen einzelner Aufträge des kirchlichen Amtes nach Maßgabe der pastoralen Erfordernisse,
- Erteilen von Seelsorgestunden und Religionsunterricht,
- Einüben der Kooperation im Pastoralteam, im Koordinierungskreis und mit anderen pastoralen Diensten,
- Reflektieren der Praxiserfahrungen durch verschiedene Formen sozialer und geistlicher Kommunikation.

Die Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten bemühen sich um ein geistliches Leben, das den Beruf zu tragen vermag und zugleich ein Zeugnis in Kirche und Gesellschaft ist.

(4) Die Phase der Berufseinführung endet mit einer kirchlich anerkannten Abschlussprüfung (Zweite Dienstprüfung).

Vor der Zweiten Dienstprüfung fertigt der jeweilige Vorgesetzte ein Gutachten über die Tätigkeit und berufliche Befähigung der Gemeindeassistentin / des Gemeindeassistenten, das er diesen zur Kenntnis bringt und mit ihr / ihm bespricht.

Die Leiterin / der Leiter der Berufseinführung gibt auf der Grundlage dieses Gutachtens ein Gesamturteil ab.

Es gelten die „Richtlinien für die Ordnung der Zweiten Bildungsphase: Berufseinführung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten des Erzbistums Paderborn“ in der jeweils gültigen Fassung (KA 2004, St. 7, Nr. 104., S. 113ff.).

§ 4 Dritte Bildungsphase: Fortbildung

(1) Mit der unbefristeten Anstellung als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent beginnt die Phase der Fortbildung. Sie umfasst die gesamte Zeit des aktiven Dienstes.

(2) Der Beruf Gemeindereferentin bzw. Gemeindereferent ist dem Wandel von Kirche und Gesellschaft ausgesetzt. Um lebendig und offen zu bleiben für die vielfältigen Fragen, Nöte und Hoffnungen der Menschen gilt es, diese Fragen in der Fortbildung zu erkennen, zu analysieren und neue Wege zu suchen.

Wesentliche Elemente sind:

- eigenverantwortete Fortbildung
- Praxisberatung / Supervision
- Exerzitien / mehrtägige Besinnungstage.

(3) Fortbildungs- und Besinnungstage werden von der Zentralabteilung Pastorales Personal veranstaltet. Die Teilnahme an mindestens einer dieser ausgeschriebenen Veranstaltungen innerhalb von zwei Jahren ist verpflichtend.

(4) Bei der beabsichtigten Übernahme einer neuen selbstständig wahrzunehmenden Aufgabe im Pastoralverbund oder bei Wechsel in ein kategoriales Feld, die in der Regel frühestens nach drei Jahren möglich sind, ist zu prüfen, ob sich daraus besondere Anforderungen an die Fortbildung ergeben. Die Auswahl geeigneter Fortbildungsmaßnahmen geschieht in Beratungsgesprächen mit der Gemeindereferentin / dem Gemeindereferenten im Referat Aus- und Fortbildung in Abstimmung mit dem Referat Einsatz Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten. Grundlage ist die aktuelle Aufgabenumschreibung der Gemeindereferentin / des Gemeindereferenten.

Artikel 4

Berufliche Aufgabenbereiche

§ 1 Aufgaben und Aufgabenfelder

(1) Zu den Aufgaben von Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten gehört, eine zielorientierte, kooperative Pastoral im Pastoralteam mitzutragen, die Chancen der Pastoralverbünde, ihre Synergieeffekte und ihre Entwicklungspotenziale aufzuspüren, die einzelnen Gemeinden des Pastoralverbundes mit ihrer besonderen Prägung im Blick zu behalten, Austausch und Zusammenarbeit anzuregen und zu unterstützen. Es wird von ihnen erwartet, zur Verlebendigung der Pastoral in ihrem Pastoralverbund beizutragen und zukunfts offen mitzugehen in sich wandelnde kirchliche Strukturen und Organisationsformen.

(2) Aufgabenfelder der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten liegen in den drei Grunddiensten der Kirche. Ihr Engagement als Seelsorgerinnen und Seelsorger wird erfahrbar

– im Bereich der Verkündigung:

zum Beispiel Seelsorgestunden, Religionsunterricht, Sakramentenkatechese, Bibel- und Glaubensgesprächskreise, Kinder-, Jugend-, Erwachsenen Katechese, Eheseminare, Ansprachen in besonderen Gottesdiensten;

– im Bereich der Liturgie:

zum Beispiel Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten, Leitung von Wortgottesdiensten;

– im Bereich der Diakonie:

zum Beispiel Zielgruppenpastoral, Menschen in verschiedenen Lebensphasen und Krisensituationen begleiten.

(3) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten gewinnen, befähigen und begleiten in ihren Aufgabenfeldern ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und helfen mit, dass diese ihre Charismen entdecken und entfalten. Die Mitarbeit im Pfarrbüro ist in Ausnahmefällen bis zu 10 % des Beschäftigungsumfangs möglich. Dem Vorrang der seelsorglichen Aufgaben ist Rechnung zu tragen.

§ 2 Besondere Sachbereiche und kategoriale Aufgaben

(1) Die Beauftragung mit in Eigenständigkeit wahrzunehmenden Sachbereichen innerhalb der drei Grunddienste richtet sich nach den Strukturen und Erfordernissen der Pastoral und nach den speziellen Fähigkeiten und Neigungen der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten. In der Aufgabenumschreibung sollen diese besonderen Sachbereiche ausgewiesen werden.

(2) Nach Berufserfahrung – in der Regel von mindestens drei Jahren nach der Zweiten Dienstprüfung – und entsprechender Fortbildung können Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten kategoriale Aufgaben (zum Beispiel Seelsorge in Krankenhaus oder JVA) übernehmen. Diese machen in der Regel nicht mehr als die Hälfte ihres Beschäftigungsumfangs aus. Die Übernahme von Aufgaben auf Diözesanebene (zum Beispiel Mentorenschaft im Berufspraktischen Jahr, Praxisberatung, pastorale Supervision, Gemeindeberatung) umfasst in der Regel einen Beschäftigungsumfang von maximal 20 %.

Artikel 5

Grundsätze für Anstellung, arbeitsvertragliche Bestimmungen und Dienstausbildung

§ 1 Anstellungsverhältnis

Die Ausübung eines Berufs ist eingebunden in rechtliche Rahmenbedingungen und berufsspezifische Organisationsstrukturen; Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer sind gesetzlich geregelt. Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sind Angestellte des Erzbistums Paderborn. Die Bedingungen des Anstellungsverhältnisses werden in einem Arbeitsvertrag geregelt, den das Erzbistum mit ihnen abschließt. Die Vertragsbedingungen richten sich nach der „Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung“ (KAVO) in der jeweiligen Fassung und nach diesem Statut.

§ 2 Praktikantenverhältnis

(1) Zur Durchführung des Berufspraktischen Jahres wird ein Praktikantenvertrag abgeschlossen. Die Vertragsbedingungen richten sich nach der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten. Es gelten die „Richtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten in Gemeinde und Schule im Erzbistum Paderborn“ in der jeweils geltenden Fassung (KA 2001, St. 11, Nr. 217., S. 162ff.).

(2) Nach Abschluss des Einsatzverfahrens für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten teilt das Erzbistum der Praktikantin / dem Praktikanten den Pastoralverbund mit, in der sie / er nach erfolgreich abgeschlossener Erster Dienstprüfung und bei grundsätzlicher Berufseignung eine Anstellung als Gemeindeassistentin oder Gemeindeassistent erhält. Nach erfolgreichem Abschluss der Ersten Dienstprüfung entscheidet der Generalvikar über die befristete Anstellung als Gemeindeassistentin oder Gemeindeassistent.

§ 3 Berufseinführung

Für die Zeit der Berufseinführung wird ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen. Es gelten die „Richtlinien für die Ordnung der Zweiten Bildungsphase: Berufseinführung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten des Erzbistums Paderborn“ in der jeweils geltenden Fassung (KA 2004, St. 7, Nr. 104., S. 113ff.).

§ 4 Beauftragung

Nach erfolgreichem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung und unter Berücksichtigung der Gutachten entscheidet der Generalvikar über die unbefristete Anstellung als Gemeindereferentin oder Gemeindereferent.

Die Beauftragung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten zu ihrem pastoralen Dienst im Erzbistum erfolgt im Rahmen einer liturgischen Feier durch den Erzbischof von Paderborn. Zugleich wird ihnen die „Missio canonica“ für den schulischen Religionsunterricht erteilt.

§ 5 Vorgesetzter

Dienstvorgesetzter ist der Generalvikar; die Einsatzleitung liegt bei ihm und in der Zentralabteilung Pastorales Personal. Vorgesetzter ist der mit der Leitung des Pastoralverbundes beauftragte Priester.

§ 6 Einführung in die Gemeinde

Zu Beginn ihrer Tätigkeit und bei einem Wechsel des Dienstortes werden die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten durch den Leiter des Pastoralverbundes offiziell in die Gemeinde eingeführt. In den sonntäglichen Gottesdiensten ist ein entsprechendes Schreiben des Erzbischofs zu verlesen.

§ 7 Zusammenarbeit

(1) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten arbeiten mit dem Vorgesetzten und den weiteren pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Pastoralteam zusammen.

Regelmäßige Dienstbesprechungen bilden die erforderliche Grundlage für die Arbeit im Pastoralteam.

(2) Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten sind Mitglied in mindestens einem Pfarrgemeinderat des Pastoralverbundes, im Koordinierungskreis und in der Dekanatspastorkonferenz. Sie treffen sich regelmäßig zu gegenseitiger Information, zu Erfahrungsaustausch und geistlicher Vertiefung.

§ 8 Beauftragung zur Mitwirkung in den Aufgaben des kirchlichen Amtes

(1) Für alle Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten ist das Erteilen von Seelsorgestunden verpflichtend. Der schulische Religionsunterricht ist staatliche Aufgabe. Im Einzelfall kann eine Gemeindereferentin / ein Gemeindereferent mit Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates bis zu vier Wochenstunden schulischen

Religionsunterricht erteilen. Die Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes erfolgt gemäß den Vereinbarungen des Erzbistums Paderborn mit den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hessen und Niedersachsen.

(2) Beauftragungen für die Übernahme liturgischer Dienste und den Verkündigungsdienst sind – über Artikel 4 (§ 1) hinaus – im Rahmen der allgemein für eine Beauftragung von Laien geltenden Bestimmungen möglich. Dies gilt zum Beispiel für die außerordentliche Spendung der Kommunion sowie den Begräbnisdienst.

§ 9 Arbeitsplatz

Zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben haben Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten Anspruch auf ein Arbeitszimmer. Dieses wird in Verbindung mit dem Pfarrbüro in der Regel am Sitz des Leiters des Pastoralverbundes zur Verfügung gestellt.

§ 10 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten kann im Allgemeinen nicht nach festen Dienststunden geleistet werden. Der Vorgesetzte muss daher in Abstimmung mit der Gemeindereferentin / dem Gemeindereferenten einen geeigneten Arbeitszeitplan aufstellen, der auch die Abende und Sonn- und Feiertage umfasst.

Die Arbeit mit Ehrenamtlichen findet in deren Freizeit statt. Der Dienst der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten soll im Durchschnitt nicht mehr als zwei bis drei Abende in der Woche und zwei Wochenenden im Monat umfassen.

Für die über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit hinausgehenden Dienste soll ein Ausgleich in freier Zeit gegeben werden.

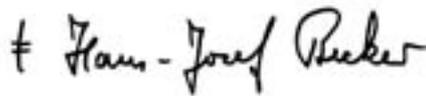
§ 11 Mitarbeitervertretung

Die Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten des Erzbistums gelten als „Einrichtung“ im Sinne des § 1 a Absatz 2 MAVO. Sie bilden eine Mitarbeitervertretung, die sie nach Maßgabe der MAVO gegenüber dem Dienstgeber vertritt.

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt zum 1. Dezember 2006 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Statut vom 11. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 
Erzbischof

Az.: 15/A 37-32.07.1

Anlagen

Anlage 1

Richtlinien für das Berufspraktische Jahr der Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten in Gemeinde und Schule im Erzbistum Paderborn

Anlage 2

Richtlinien für die Ordnung der Zweiten Bildungsphase: Berufseinführung für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten des Erzbistums Paderborn

Nr. 143. Dienstanweisung über Zugangswege zum Beruf der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten

(in der Fassung vom 31. 10. 2006)

Die theologische Ausbildung der Gemeindereferentin/des Gemeindereferenten erfolgt in der Regel an der Kath. Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Paderborn, Fachbereich Theologie (vgl. Diözesanes Statut für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Paderborn, KA 1996, Stück 3, Nr. 30., S. 30ff. – Diözesanes Statut –).

Nach Nr. 3.1.1.1 des Diözesanen Statuts kann die theologische Ausbildung in Ausnahmefällen auch an einer anderen Ausbildungsstätte erfolgen. Das Urteil über die Gleichwertigkeit der Abschlussprüfung obliegt dem Erzbischof von Paderborn.

Als Ausnahmefälle können anerkannt werden:

1. ein mindestens 4-jähriges Studium der katholischen Theologie für das Lehramt der Primarstufe bzw. der Sekundarstufe I (GHR) oder der Sekundarstufe II mit dem Abschluss:

Erstes Staatsexamen

oder

ein mindestens 5-jähriges Studium der katholischen Theologie mit dem Abschluss: Diplom

und

ein mindestens 6-monatiges pastorales Praktikum – in der Regel spätestens vom 1. Januar – in einem Pastoralverbund unter Anleitung eines Mentors / einer Mentorin mit einem Praxisbesuch durch den Ausbildungsleiter / die Ausbildungsleiterin und Beurteilung durch den Pfarrer;

2. bei Nachweis einer Berufsausbildung oder eines anderen anerkannten Abschlusses – der Vollstudiengang Pastorale Dienste an der Katholischen Akademie Domschule / Würzburg – Theologie im Fernkurs – bestehend aus den vier Kursstufen:

Grundkurs

Aufbaukurs

Pastoraltheologischer Kurs

Religionspädagogisch-katechetischer Kurs

mit Praktika und Studienblöcken, die durch den Ausbildungsleiter / die Ausbildungsleiterin begleitet und beurteilt werden.

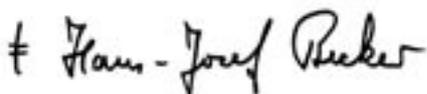
3. Nach Abschluss der Ausbildung nach 1. und 2. wird über die Zulassung zum Berufspraktischen Jahr entschieden.

4. Die Entscheidung trifft der Generalvikar im Auftrag des Erzbischofs von Paderborn.

Paderborn, den 31. Oktober 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S.



Erzbischof

Az.: 15/A 37-32.OO.9/7

Nr. 144. Richtlinien für das Familienheim-Hilfswerk der Erzdiözese Paderborn (FHH)

1. Allgemeine Zielsetzungen

Das Familienheim-Hilfswerk will im Bereich des Erzbistums Paderborn wohnende Familien in dem Bemühen unterstützen, familiengerechten Wohnraum zu schaffen. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt das FHH objektgebundene Darlehen für den Bau oder Erwerb von Eigenheimen und Eigentumswohnungen sowie für den Ausbau oder die Großreparatur vorhandener Eigenheime.

Familien mit einem oder mehreren Kindern soll damit die Errichtung, der Erwerb und die Vorhaltung von familiengerechtem Wohnraum zu finanziell tragbaren Bedingungen erleichtert werden.

2. Voraussetzung für eine Darlehensbewilligung

2.1 Darlehen werden nur auf schriftlichen Antrag hin unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bewilligt.

2.2 Antragsberechtigt sind nur katholisch oder kirchlich gültig getraute Ehepaare mit wenigstens einem Kind und deren Bauvorhaben im Bereich der Erzdiözese Paderborn liegt.

2.3. Förderungsfähig sind nur familiengerechte Eigentumswohnungen und Einfamilienheime. Die Darlehensnehmer müssen sich schriftlich verpflichten, das mit dem FHH-Darlehen mitfinanzierte Objekt selbst für dauernd zu bewohnen.

2.4 Ein Darlehen kann nur bewilligt werden, wenn das monatliche Netto-Familieneinkommen (ohne Bundeskindergeld und ohne Steuervergünstigungen) folgende Beträge nicht überschreitet:

Familien mit einem Kind 2 150,00 €.

Für das zweite und jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um jeweils 230,00 €.

2.5 Es werden nur katholisch oder evangelisch getaufte Kinder der Darlehensnehmer berücksichtigt, die zum Haushalt der Darlehensnehmer gehören und von diesen auf Dauer voll unterhalten werden.

2.6 Die Finanzierung der Bau- oder Erwerbskosten muss sichergestellt sein, was anhand eines Kosten- und Finanzierungsplanes nachzuweisen ist.

2.7 Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers müssen gesichert und die aus den Antragsunterlagen sich ergebenden Lasten für ihn auf Dauer tragbar sein.

Entsprechende Nachweise sind deshalb vorzulegen.

2.8 Darlehensnehmer sind die Eheleute. Sie haben im Fall einer Darlehensbewilligung gemeinsam den Schuldschein rechtsverbindlich zu unterzeichnen und die gesamtschuldnerische Haftung zu übernehmen. Die Unterschriften sind vom zuständigen Pfarramt zu beglaubigen.

2.9 Die Angaben des schriftlichen Darlehensantrages müssen der Wahrheit entsprechen. Unzutreffende Angaben führen deshalb zur Ablehnung oder zur fristlosen Fälligkeit eines bereits gewährten Darlehens. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, wesentliche Änderungen seiner wirtschaftlichen oder familiären Verhältnisse nach Antragstellung unverzüglich mitzuteilen. Eine Mitteilung ist auch für den Fall zu machen, dass der Antragsteller das geförderte Objekt nicht mehr selbst bewohnt.

2.10 Jedes Objekt und jeder Antragsteller können in der Regel nur einmal mit Mitteln des FHH gefördert werden.

3. Darlehenshöchstgrenzen

3.1 Für eine Familie mit einem Kind kann ein Darlehen bis zu 10 000,00 € gewährt werden.

3.2 Für jedes weitere Kind kann der unter 3.1 genannte Darlehensbetrag um einen weiteren Betrag bis zu 1 500,00 € erhöht werden.

3.3 Die Höchstgrenze der zu vergebenden Darlehen beträgt 17 500,00 €.

3.4 Das Darlehen darf bei Ausbauten oder Großreparaturen nicht mehr als 10% der Kosten der förderbaren Maßnahme betragen.

4. Darlehensbedingungen

4.1 Das Darlehen ist grundsätzlich zinslos, wird ohne Nebenkosten zu 100% ausgezahlt und durch Schuldschein und Bankbürgschaft gesichert.

4.2 Das Darlehen wird frühestens nach Erstellung des Rohbaues sowie nach Vorlage des vom zuständigen Pfarramt beglaubigten Schuldscheines, der Bankbürgschaft und der Bankeinzugsermächtigung für die Tilgungsraten ausgezahlt.

4.3 Das Darlehen für eine Familie mit einem Kind wird mit einer Laufzeit von zehn Jahren gewährt. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Laufzeit um ein weiteres Jahr.

Die Tilgung erfolgt in monatlichen Raten, die jeweils am Ende des Monats fällig sind. Die erste Tilgungsrate wird am Ende des 6. des auf den Monat der Darlehensauszahlung folgenden Monats fällig.

4.4 Das Darlehen wird in monatlich gleichen Raten fällig. Die Tilgungsleistungen bewegen sich je nach Darlehenshöhe zwischen 84 € und 98 € monatlich.

4.5 Weitere Einzelheiten der Darlehensbedingungen regelt der Schuldschein, wie insbesondere die vorzeitige Fälligkeit in besonderen Fällen und die Folgen im Falle eines Verzuges.

5. Darlehenserlasse

5.1 Für jedes weitere vom Zeitpunkt der Darlehensbeantragung an geborene und im Haushalt der Darlehensnehmer lebende Kind kann den Darlehensnehmern vom Darlehen ein Betrag in Höhe von 800,00 € erlassen werden, höchstens jedoch der bei Einhaltung des Tilgungsplanes zum Zeitpunkt der Geburt oder der Aufnahme in den Haushalt verbleibende Darlehensrest.

5.2 Der Darlehenserlass hat keinen Einfluss auf die in den Ziffern 4.3 und 4.4 dieser Richtlinien festgelegten Tilgungshöhe; die Tilgungsdauer verkürzt sich entsprechend.

5.3 Die Geburt eines Kindes ist durch ein pfarramtlich bestätigtes Taufzeugnis, die Adoption durch eine entsprechende amtliche Bescheinigung nachzuweisen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Ein Rechtsanspruch auf eine Darlehensbewilligung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

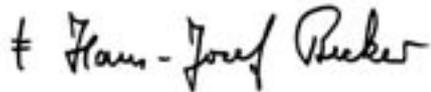
6.2 Vereinbarungen über Darlehen bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

6.3 Die Förderung erstreckt sich nur auf Vorhaben nach Inkrafttreten der Richtlinien.

6.4 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. 1. 2007 in Kraft. Gleichzeitig werden zu diesem Zeitpunkt die Richtlinien des FHH vom 1. 10. 2004, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2004 unter Nr. 113., außer Kraft gesetzt.

Paderborn, den 31. Oktober 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 6/A 13-63.00.1/1

Nr. 145. Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 27. 9. 2006 Änderung der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 27. September 2006 beschlossen:

1. Die Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse vom 29. 4. 1991 (Kirchliches Amtsblatt 1991, Stück 5, Nr. 75.), zuletzt geändert am 20. 9. 2005 (Kirchliches Amtsblatt 2005, Stück 10, Nr. 146.), erhält folgende Fassung:

Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Berufsausbildungsverhältnisse von Auszubildenden des (Erz-)Bistums, der Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und überpfarrlichen Einrichtungen einschließlich deren unselbstständigen Einrichtungen zur Ausbildung in staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberufen.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für

a) Schüler, Praktikanten, Volontäre sowie Personen, die für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis vorbereitet werden,

b) Auszubildende, die in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, des Weinbaues und der Forstwirtschaft ausgebildet werden,

c) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aus Gründen der Fürsorge in besonderen Ausbildungswerkstätten ausgebildet werden, sowie für Personen, die in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder beschützenden Werkstätten von Heimen oder von Jugendstrafvollzugsanstalten ausgebildet werden.

(3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 2

Beschlüsse der Zentral-KODA

Beschlüsse der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) im Sinne von § 3 Abs. 1 Zentral-KODA-Ordnung (ZKO) stehen mit ihrer Inkraftsetzung in ihrer normativen Wirkung den Regelungen dieser Ordnung gleich und ergänzen sie, soweit die Beschlüsse die Berufsausbildungsverhältnisse betreffen.

§ 3

Berufsausbildungsvertrag, Nebenabreden

(1) Über das Berufsausbildungsverhältnis ist zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

1. die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art, sachlicher Inhalt, zeitliche Gliederung und Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll,
2. Beginn, Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses,
3. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann,
4. Ausbildungsentgelt und sonstige Leistungen,
5. regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit,
6. Dauer der Probezeit,
7. Dauer des Urlaubs,
8. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
9. Inbezugnahme dieser Ordnung.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 4

Probezeit

(1) Die Probezeit beträgt drei Monate. Hat der Auszubildende in der Probezeit an insgesamt mehr als fünf Ausbildungstagen gefehlt, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Ausbildungstagen, die der Zahl der über fünf hinausgehenden Fehltage entspricht, höchstens jedoch auf vier Monate.

(2) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 5

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Die Einstellung setzt eine dem kirchlichen Dienst entsprechende persönliche Eignung und sachliche Befähigung voraus.

(2) Die persönliche Eignung richtet sich nach den Anforderungen der Grundordnung.

(3) Sachliche Befähigung für die Einstellung ist der für die Berufsausbildung notwendige Schulabschluss.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende kann verlangen, dass der Auszubildende regelmäßig ein Berichtsheft als Ausbildungsnachweis zu führen hat. Der durch den Auszubildenden beauftragte Ausbilder hat in diesem Fall die ordnungsgemäße und kontinuierliche Führung des Berichtshefts regelmäßig zu überprüfen.

§ 7

Ärztliche Untersuchungen

(1) Auszubildende haben auf Verlangen des Auszubildenden vor ihrer Einstellung ihre gesundheitliche Eignung durch das Zeugnis eines Amts- oder Betriebsarztes nachzuweisen. Für Auszubildende, die unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, ist ergänzend § 32 Abs. 1 JArbSchG zu beachten.

(2) Der Auszubildende ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Auszubildende zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach dem Ausbildungsvertrag übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Bei dem beauftragten Arzt kann es sich um einen Betriebsarzt handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf einen anderen Arzt geeinigt haben. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende.

(3) Auszubildende, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten beschäftigt oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Auszubildende, falls hierzu kein Dritter verpflichtet ist.

§ 8

Schweigepflicht

Auszubildende haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Mitarbeiter des Auszubildenden.

§ 9

Personalakten

(1) Die Auszubildenden haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. Sie können das Recht auf Einsicht durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben lassen. Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

(2) Beurteilungen sind Auszubildenden unverzüglich bekannt zu geben.

§ 10

Wöchentliche und tägliche Ausbildungszeit

(1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit der Auszubildenden, die nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallen, richten sich nach den für die Mitarbeiter des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit.

(2) Wird das Führen von Berichtsheften (Ausbildungsnachweisen) verlangt, ist den Auszubildenden dazu Gelegenheit während der Ausbildungszeit zu geben.

(3) An Tagen, an denen Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen Unterricht von mindestens 270 tatsächlichen Unterrichtsminuten teilnehmen, dürfen sie nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

(4) Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen gelten als Ausbildungszeit. Dies gilt auch für die notwendige Wegezeit zwischen Unterrichtsort und Ausbildungsstätte, sofern die Ausbildung nach dem Unterricht fortgesetzt wird.

(5) Auszubildende dürfen an Sonn- und Wochenfeiertagen und in der Nacht zur Ausbildung nur herangezogen werden, wenn dies nach dem Ausbildungszweck erforderlich ist.

(6) Auszubildende dürfen nicht über die nach Absatz 1 geregelte Ausbildungszeit hinaus zu Mehrarbeit herangezogen und nicht mit Akkordarbeit beschäftigt werden. §§ 21, 23 JArbSchG und § 17 Abs. 3 BBiG bleiben unberührt.

§ 11

Ausbildungsentgelt, Vermögenswirksame Leistung

(1) Der Auszubildende erhält ein Ausbildungsentgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung. In dieser wird auch bestimmt, welche Beträge für Unterkunft und Verpflegung anzurechnen sind.

(2) Das Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Mitarbeitern des Ausbildenden gezahlte Entgelt.

(3) Ist wegen des Besuchs einer weiterführenden oder einer berufsbildenden Schule oder wegen einer Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung die Ausbildungszeit verkürzt, gilt für die Höhe des Ausbildungsentgelts der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.

(4) Wird die Ausbildungszeit

a) gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 verlängert oder

b) auf Antrag der Auszubildenden nach § 8 Abs. 2 BBiG von der zuständigen Stelle oder nach § 27b Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer verlängert, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen,

wird während des Zeitraums der Verlängerung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts gezahlt.

(5) In den Fällen des § 23 Abs. 2 erhalten Auszubildende bis zur Ablegung der Abschlussprüfung das Ausbildungsentgelt des letzten regelmäßigen Ausbildungsabschnitts, bei Bestehen der Prüfung darüber hinaus rückwirkend von dem Zeitpunkt an, an dem das Ausbildungsverhältnis geendet hat, den Unterschiedsbetrag zwischen dem ihnen gezahlten Ausbildungsentgelt und dem für das vierte Ausbildungsjahr maßgebenden Ausbildungsentgelt.

(6) Für das Jahr 2007 wird eine Einmalzahlung nach Maßgabe der Anlage 3 gezahlt.

(7) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Auszubildende eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem den Ausbildenden die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate dessel-

ben Kalenderjahres. Die vermögenswirksamen Leistungen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 12

Unständige Entgeltbestandteile

Für die Ausbildung an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die vergleichbaren Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen sinngemäß.

§ 13

Erholungsurlaub

(1) Auszubildende erhalten in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Ausbildungsentgelts (§ 11) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Regelungen (§§ 36, 37 KAVO).

(2) Der Erholungsurlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend während der unterrichtsfreien Zeit zu erteilen und in Anspruch zu nehmen.

(3) Bei Urlaubsabgeltung gilt § 39 KAVO.

§ 14

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

(1) Bei Dienstreisen und Reisen zur Ablegung der in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen erhalten Auszubildende eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung.

(2) Bei Reisen zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 BBiG außerhalb der politischen Gemeindegrenze der Ausbildungsstätte werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung zwischen den Ausbildungsstätten hierbei mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden. Die nachgewiesenen notwendigen Kosten einer Unterkunft am auswärtigen Ort sind, soweit nicht eine unentgeltliche Unterkunft zur Verfügung steht, bis zu 20 Euro pro Übernachtung erstattungsfähig. Zu den Auslagen des bei notwendiger auswärtiger Unterbringung entstehenden Verpflegungsmehraufwands wird für volle Kalendertage der Anwesenheit am auswärtigen Ausbildungsort ein Verpflegungszuschuss in Höhe der nach der Sachbezugsverordnung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt. Bei unentgeltlicher Verpflegung wird der jeweilige Sachbezugswert einbehalten. Bei einer über ein Wochenende oder einen Feiertag hinaus andauernden Ausbildungsmaßnahme werden die dadurch entstandenen Mehrkosten für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5 erstattet.

(3) Ist der Besuch einer auswärtigen Berufsschule vom Ausbildenden veranlasst, werden die notwendigen Fahrt-

kosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

(4) Bei Abordnungen und Zuweisungen werden die Kosten nach Maßgabe des Absatzes 2 erstattet.

§ 15

Familienheimfahrten

Für Familienheimfahrten vom jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder vom Ort der auswärtigen Berufsschule, deren Besuch vom Auszubildenden veranlasst wurde, zum Wohnort der Eltern, der Erziehungsberechtigten oder der Ehegattin/des Ehegatten werden den Auszubildenden monatlich einmal die im Bundesgebiet entstandenen notwendigen Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten der Fahrkarte der jeweils niedrigsten Klasse des billigsten regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (im Bahnverkehr ohne Zuschläge) erstattet; Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreismäßigungen (z. B. Schülerfahrkarten, Monatsfahrkarten, BahnCard) sind auszunutzen. Beträgt die Entfernung mehr als 300 km, können im Bahnverkehr Zuschläge bzw. besondere Fahrpreise (z. B. für ICE) erstattet werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn aufgrund geringer Entfernung eine tägliche Rückkehr möglich und zumutbar ist oder der Aufenthalt am jeweiligen Ort der Ausbildungsstätte oder der auswärtigen Berufsschule weniger als vier Wochen beträgt.

§ 16

Schutzkleidung, Ausbildungsmittel

(1) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Auszubildenden.

(2) Der Auszubildende hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.

§ 17

Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Auszubildende durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, ihre Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag zu erfüllen, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungskrankungen das Ausbildungsentgelt (§ 11) in entsprechender Anwendung der für die Mitarbeiter des Auszubildenden geltenden Regelungen fortgezahlt.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Auszubildenden zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhalten Auszubildende nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. Für die Berechnung der Höhe des Krankengeldzuschusses findet § 30 Absatz 8 KAVO entsprechende Anwendung.

(4) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche das Ausbildungsentgelt nach Abs. 1 fortzuzahlen ist,

aus berechtigtem Grund Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch nehmen, entfällt für die Zeit der Nichtinanspruchnahme die Kürzung nach § 11 Abs. 1 Satz 2. Für die Dauer der Unterbringung des Auszubildenden in einem Krankenhaus entfällt der Anspruch auf Unterbringung und Verpflegung.

§ 18

Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

(1) Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt fortzuzahlen für die Zeit der Freistellung zur Teilnahme am Berufsschulunterricht, an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte und an Prüfungen. Auszubildenden ist das Ausbildungsentgelt für insgesamt fünf Ausbildungstage fortzuzahlen, um sich vor den in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Abschlussprüfungen ohne Bindung an die planmäßige Ausbildung auf die Prüfung vorbereiten zu können; bei der Sechstageswoche besteht dieser Anspruch für sechs Ausbildungstage.

(2) Der Freistellungsanspruch nach Absatz 1 Satz 2 verkürzt sich um die Zeit, für die Auszubildende zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung besonders zusammengefasst werden; es besteht jedoch mindestens ein Anspruch auf zwei Ausbildungstage.

(3) Im Übrigen gelten die für die Mitarbeiter des Auszubildenden maßgebenden Regelungen zur Arbeitsbefreiung entsprechend.

§ 19

Weihnachtsgeld

(1) Auszubildende, die am 1. Dezember in einem Auszubildendenverhältnis stehen, haben Anspruch auf Weihnachtsgeld. Dieses beträgt 90 v. H. des den Auszubildenden für November zustehenden Ausbildungsentgelts (§ 11).

(2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Auszubildende keinen Anspruch auf Ausbildungsentgelt (§ 11), Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 13) oder im Krankheitsfall (§ 17) haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Auszubildende wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes kein Ausbildungsentgelt erhalten haben. Die Verminderung unterbleibt ferner für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Das Weihnachtsgeld wird mit dem für November zustehenden Ausbildungsentgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag des Weihnachtsgeldes kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.

(4) Auszubildende, die im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildung von ihrem Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit dem anteiligen Weihnachtsgeld aus dem Arbeitsverhältnis ein anteiliges Weihnachtsgeld aus dem Auszubildendenverhältnis.

(5) Für das Jahr 2006 gilt die in Anlage 2 aufgeführte Übergangsregelung.

§ 20

Zusätzliche Altersversorgung, Entgeltumwandlung

(1) Für die Versicherung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung gilt § 35 KAVO.

(2) Für die Entgeltumwandlung des Auszubildenden gilt die Regelung zur Entgeltumwandlung der Zentralen Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) vom 15. April 2002 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Beihilfe im Geburtsfall

Auszubildende erhalten im Geburtsfall eine Beihilfe in entsprechender Anwendung von § 5 der Anlage 10 KAVO.

§ 22

Reisekosten

Die für die Mitarbeiter des Ausbildenden geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen gelten für die Auszubildenden sinngemäß.

§ 23

Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit; abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf Verlangen der Auszubildenden bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

(2) Können Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach beendeter Ausbildungszeit ablegen, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beabsichtigt der Ausbildende keine Übernahme in ein Arbeitsverhältnis, hat er dies den Auszubildenden drei Monate vor dem voraussichtlichen Ende der Ausbildungszeit schriftlich mitzuteilen.

(4) Nach der Probezeit (§ 4) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist (die Maßstäbe der Grundordnung sind anzuwenden),

b) von Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(5) Werden Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 24

Abschlussprämie

(1) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgeschlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhalten Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Auszubildende, die ihre Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wieder-

holungsprüfung abschließen. Im Einzelfall kann der Auszubildende von Satz 1 abweichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten erstmals für Auszubildungsverhältnisse, die im Jahr 2006 beginnen.

§ 25

Zeugnis

Der Ausbildende hat den Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden enthalten. Auf deren Verlangen sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 25a

Übernahme von Auszubildenden

Die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Verwaltung bzw. die Einrichtung über Bedarf ausgebildet hat. Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

§ 26

Konfliktregelung

(1) Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz errichtete Ausschuss anzurufen.

(2) Ist ein Ausschuss im Sinne von Absatz 1 nicht errichtet, soll der gemäß § 47 KAVO beim Generalvikariat bestehende Schlichtungsausschuss (im Bistum Essen: Schiedsstelle) angerufen werden. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses macht die Beachtung arbeitsrechtlicher Ausschlussfristen, insbesondere bei Kündigungen, nicht entbehrlich.

§ 27

Sonstige Bestimmungen

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Bestimmungen der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) sinngemäß:

§ 9 Belohnungen und Geschenke

§ 10 Nebentätigkeit

§ 30a Anzeige- und Nachweispflichten

§ 31 Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten

§ 38 Sonderurlaub

§ 40 Arbeitsbefreiung

§ 40a Fortzahlung der Vergütung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen.

§ 28
Ausschlussfrist

(1) Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, soweit sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlussfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

Anlage 1 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Entgelt

(1) Das monatliche Ausbildungsentgelt beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	617,34 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	666,15 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	710,93 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	773,06 Euro.

(2) Eine dem Auszubildenden gewährte Unterkunft und Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung (SachbezugsVO) geltenden Wert auf die Ausbildungsvergütung angerechnet, höchstens jedoch 60 % des Ausbildungsentgelts.

Anlage 2 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Weihnachtsgeld für das Jahr 2006

Das mit dem Ausbildungsentgelt für den Monat November 2006 zu zahlende Weihnachtsgeld beträgt 83,20 v.H. des den Auszubildenden für November 2006 zustehenden Ausbildungsentgelts nach Maßgabe der Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 4 Berufsausbildungsordnung.

Anlage 3 zur Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Einmalzahlung für das Jahr 2007

(1) Die Auszubildenden erhalten für das Jahr 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, die mit dem Ausbildungsentgelt des Monats Juli 2007 ausgezahlt wird.

(2) § 14 Absätze 3 bis 5 der Anlage 27 KAVO gelten entsprechend.

II. Die Ordnung für Praktikanten vom 10. 4. 1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, Stück 5, Nr. 61.), zuletzt geändert am 20. 9. 2005 (Kirchliches Amtsblatt 2005, Stück 10, Nr. 145.), wird wie folgt geändert:

An Ziffer 3 der Anlage 2 zur Ordnung für Praktikanten wird eine Ziffer 4 folgenden Wortlauts angefügt:

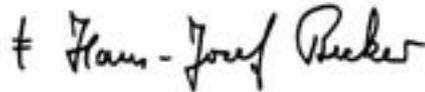
„4. Praktikanten, deren Praktikantenverhältnis nach dem 31. Oktober 2006 beginnt, haben keinen Anspruch auf den Verheiratetenzuschlag.“

III. Die Änderungen unter Ziffer I treten am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Die Änderung unter Ziffer II tritt rückwirkend zum 1. November 2006 in Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse der Regional-KODA setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 14. November 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/A 38-20.01.1/84

Nr. 146. Beschluss der Unterkommission II vom 4. bis 5. 9. 2006 Antrag 42/UK II, IN VIA Kath. Mädchensozialarbeit Bezirk Paderborn e. V., Bahnhofstr. 19, 33102 Paderborn

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IN VIA Kath. Mädchensozialarbeit Bezirk Paderborn e. V., Bahnhofstraße 14, 33102 Paderborn, wird die Weihnachtswendung in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 und Anmerkung 2 zu den AVR in den Jahren 2006 und 2007 jeweils um 25 v. H. reduziert. Hiervon ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß Anlage 18 beschäftigt werden, sowie Auszubildende.

2. Die Änderung tritt am 5. 9. 2006 in Kraft.

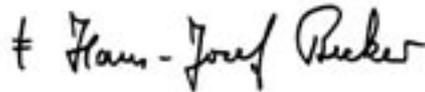
Anmerkung:

Die Unterkommission geht bei ihrer Beschlussfassung davon aus, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung auf dem Laufenden hält, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission II setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 7. 11. 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Nr. 147. Beschluss der Unterkommission II vom 12. bis 13. 10. 2006 Antrag 37/UK II, Kath. Krankenhaus Hagen gGmbH, Bergstr. 56, 58095 Hagen

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katholischen Krankenhaus Hagen gGmbH, Bergstr. 56, 58095 Hagen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahre 2006 eine reduzierte Weihnachtswendung in Höhe von 50 v. H. (in Verbindung mit Anmerkung 2 der Anlage 1 zu den AVR) bezahlt.

2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Katholischen Krankenhaus Hagen gGmbH, Bergstr. 56, 58095

Hagen, wird mit der Zahlung nach Ziffer 1 eine Einmalzahlung von je 70,00 € für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen KR 6 bis KR 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR gezahlt, soweit sie von der Streichung des Urlaubsgeldes und der Weihnachtzuwendung in den Jahren 2004-2006 betroffen waren.

3. Die Änderung tritt am 12. 10. 2006 in Kraft.

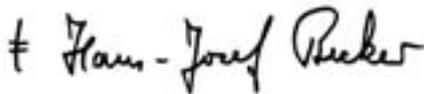
Anmerkung:

Bis zum 31. 12. 2007 verzichtet der Dienstgeber auf etwaige Outsourcing-Vorhaben und die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen mit Ausnahme solcher nach § 30 a MAVO, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Die einbehaltenen Beträge sind den ausscheidenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nachzuzahlen.

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission II setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 7. November 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Nr. 148. Beschluss der Unterkommission II vom 12. bis 13. 10. 2006 Antrag 44/UK II, St.-Marien-Hospital Marsberg, Marienstr. 2, 34431 Marsberg

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St.-Marien-Hospital Marsberg, Marienstr. 2, 34431 Marsberg, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahre 2006 keine Weihnachtzuwendung gezahlt.

2. Von der Kürzung der Weihnachtzuwendung 2006 sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung über das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

3. Die Änderung tritt am 12. 10. 2006 in Kraft.

Anmerkung:

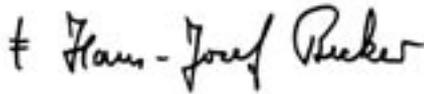
1. Bis zum 31. 12. 2007 verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen mit Ausnahme solcher nach § 30a MAVO, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Die einbehaltenen Beträge sind den ausscheidenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nachzuzahlen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Zeitraum bis 31. 10. 2007 von Ausgliederung aus dem AVR-Bereich betroffen sind, sind die Kürzungsbeträge nach Ziffer 1 ebenfalls nachzuzahlen.

2. Der Antragsteller stellt sicher, dass sich Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den im Beschluss gefassten Maßnahmen mindestens in gleichem Umfang beteiligen.

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission II setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 7. November 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Nr. 149. Beschluss der Unterkommission II vom 12. bis 13. 10. 2006 Antrag 45/UK II, Hospital zum Hl. Geist, Bachstr. 75, 59590 Geseke

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hospitals zum Hl. Geist, Bachstr. 76, 59590 Geseke, wird im Kalenderjahr 2006 eine reduzierte Weihnachtzuwendung in Höhe von 42,14 v. H. (statt 82,14 v. H. entsprechend Anmerkung 2 der Anlage 1 zu den AVR) des sich nach Abschnitt XIV Absatz d) ergebenden Betrages gezahlt.

2. Die Änderung tritt am 12. 10. 2006 in Kraft.

Anmerkung:

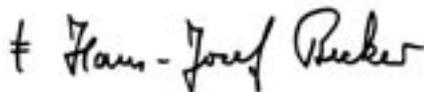
1. Bis zum 31. 12. 2007 verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen mit Ausnahme solcher nach § 30a MAVO, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Die einbehaltenen Beträge sind den ausscheidenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nachzuzahlen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Zeitraum bis 31. 10. 2007 von Ausgliederung aus dem AVR-Bereich betroffen sind, sind die Kürzungsbeträge nach Ziffer 1 ebenfalls nachzuzahlen.

2. Sollten die Jahresergebnisse 2006 und 2007 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss ausweisen, wird der Dienstgeber diesen Betrag bis zur Höhe des nach Ziffer 1 einbehaltenen Betrages an die von der Kürzung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszahlen.

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission II setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 7. November 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Nr. 150. Beschluss der Unterkommission II vom 12. bis 13. 10. 2006 Antrag 52/UK II, Meinwerk-Institut, Giersmauer 35, 33098 Paderborn

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Meinwerk Instituts, Giersmauer 35, 33098 Paderborn, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahre 2006 keine Weihnachtzuwendung bezahlt.

2. Sollte mit Feststellung des Jahresergebnisses 2006 bei Bilanzierungskontinuität und steuerlich zulässigen

Rückstellungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein positives Ergebnis erzielt werden, so zahlt der Dienstgeber die Überschussanteile an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Februar/März 2007, anteilig dem Beschäftigungsumfang, bis zur maximalen Höhe der einbehaltenen Vergütungsanteile anteilig oder vollständig aus.

2. Die Änderung tritt am 13. 10. 2006 in Kraft.

Anmerkung:

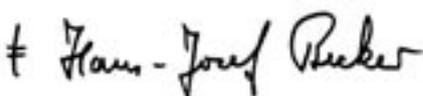
1. Bis zum 31. 12. 2007 verzichtet der Dienstgeber auf die Erklärung betriebsbedingter Kündigungen mit Ausnahme solcher nach § 30a MAVO, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Die einbehaltenen Beträge sind den ausscheidenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern nachzuzahlen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Zeitraum bis 31. 10. 2007 von Ausgliederung aus dem AVR-Bereich betroffen sind, sind die Kürzungsbeträge nach Ziffer 1 ebenfalls nachzuzahlen.

2. Der Antragsteller stellt sicher, dass sich Leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den im Beschluss gefassten Maßnahmen mindestens in gleichem Umfang beteiligen.

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission II setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 7. November 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Nr. 151. Änderung der KODA-Ordnung

I. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27. 10. 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1997 Stück 11, Nr. 159., S. 103ff.), zuletzt geändert am 31. 1. 2006 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2006, Stück 2, Nr. 22., S. 26), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

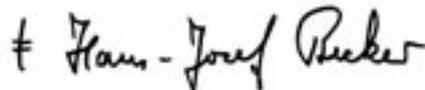
„§ 3
Amtszeit

Die Amtszeit der Kommissionen beträgt fünf Jahre. Für am 1. Dezember 2006 laufende Amtszeiten beträgt die Amtsperiode vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Kommission. Bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kommission nimmt die bestehende Kommission die Aufgaben gemäß dieser Ordnung wahr, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten über das Ende ihrer Amtszeit hinaus.“

II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Dezember 2006 in Kraft.

Paderborn, den 25. Oktober 2006

Der Erzbischof von Paderborn

L.S. 

Erzbischof

Az.: 5/B 33-60.04.91/1

Personalnachrichten

Nr. 152. Heilige Weihe

Am 21. Oktober 2006 erteilte im Auftrag von Herrn Erzbischof Hans-Josef Becker Herr Weihbischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann in der Konviktskirche des Collegium Leoninum folgendem Kandidaten die Diakonenweihe:

Für die Erzdiözese Paderborn:

Christian Städter, St. Joseph, Dortmund-Aplerbeck

Nr. 153. Aufnahme unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat (Admissio):

Im Auftrag des H. Herrn Erzbischofs Hans-Josef Becker wurden durch H. H. Weihbischof Manfred Grothe am 4. November 2006 in der Kapuzinerkirche in Paderborn unter die Kandidaten für den Ständigen Diakonat aufgenommen:

Andratschke, Wolfgang, Hl. Familie Wanne-Eickel

Dzialdowski, Lothar, Hl. Kreuz Detmold

Frohwein, Wolfgang, St. Petri Hüsten

Harmata, Andreas, St. Marien Schwerte

Hintermüller, Andreas, St. Michael Bergkamen-Wedinghofen

Sedelies, Michael, St. Kilian Letmathe
Weferinghaus, Josef, Hl. Schutzengel Castrop-Rauxel-Frohlinde

Nr. 154. Personalchronik

Ehrungen durch den Hl. Vater

Hövelborn, Franz Josef, Rektor, Religionslehrer am Gymnasium und Berufskolleg Brede sowie Pfarrverwalter in Rheder, wurde zum Päpstlichen Ehrenkaplan ernannt: 26. 6. / 28. 9. 2006

Wischkony, Uwe, Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars und Leiter des Theologenkonvikts Collegium Leoninum in Paderborn, wurde zum Päpstlichen Ehrenkaplan ernannt: 10. 8. / 30. 9. 2006

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Boensmann, Matthias, Pastor, Vikar in Dortmund, St. Bonifatius, zum Pfarrer in Dortmund-Berghofen: 10. 3. / 12. 9. 2006

Götze, Bernd, Pastor, Pfarradministrator in Eversberg, zum Pfarrer in Rüthen: 4. 5. / 12. 9. 2006

Großmann, Winfried, Pfarrer in Castrop, zusätzlich zum Leiter des Pastoralverbundes Castrop-Rauxel-Süd: 4. 5. / 17. 9. 2006

Watzek, Leon, Pastor, Pfarrvikar in Schreibershof und Bleche, zum Pfarrer in Dortmund-Obereving: 10. 3. / 12. 9. 2006

Entpflichtung

Remmel, Ekkehard, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Olsberg, als Pfarrverwalter in Bruchhausen, St. Cyriakus und als Verwalter in Elleringhausen: 14. 9. / 18. 9. 2006

Nach Verzicht auf die jeweilige Pfarrstelle wurden in den endgültigen Ruhestand versetzt:

Becker, Klemens, als Pfarrer in Rüthen: 14. 3. / 1. 9. 2006

Rampsel, Xaver, Geistlicher Rat, als Pfarrer in Dortmund-Kurl: 8. 5. / 1. 10. 2006

Speckenmeyer, Eugen, als Pfarrer in Castrop-Schwerin: 9. 2. / 1. 9. 2006

Speckenmeyer, Klaus, als Pfarrer in Dortmund-Obereving: 6. 1. / 1. 9. 2006

Wolf, Walter, Geistlicher Rat, als Pfarrer in Holsterhausen: 14. 9. / 1. 10. 2006

Weitere Versetzungen in den endgültigen Ruhestand:

Blumberg, Bernhard, Pastor, als Pfarrvikar in Dortmund-Sölde: 23. 9. 2005 / 1. 9. 2006

Schütte, Walter, Pfarrer, als Kurseelsorger in Bad Westerkotten: 27. 7. / 1. 9. 2006

Verfügungen des Generalvikars

Ernennungen/Beauftragungen

Albrecht, Markus, Vikar in Meggen, zum Vikar in Lippstadt, St. Elisabeth, und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Lippstadt-Nord: 29. 5. / 1. 8. 2006

Althaus, Gerhard, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Iserlohn-Mitte: 1. 10. 2006

Becker, Klemens, Pfarrer i. R., zum Hausgeistlichen im Hospital zum Heiligen Geist (Schwestern-Altenwohnheim) in Bad Lippspringe: 21. 9. / 27. 9. 2006

Bensmann, Thomas, Vikar in Wiedenbrück, St. Aegidius, zum Vikar in Paderborn, St. Bonifatius, und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Paderborn-Nord-Ost: 29. 5. / 12. 8. 2006

Boensmann, Matthias, Pfarrer in Dortmund-Berghofen, zusätzlich zum Verwalter in Dortmund-Benninghofen und zum Leiter des Pastoralverbundes Berghofen-Benninghofen: 10. 3. / 1. 8. 2006

Bittern, Christoph, Neupriester, zum Vikar in Winterberg und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Winterberg-Süd: 6. 6. / 1. 9. 2006

Calabrese, Antonio, Pastor, Vikar in Lemgo und Hohenhausen, zum Vikar in Drolshagen und zusätzlich zur seel-

sorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Kirchspiel Drolshagen: 29. 5. u. 20. 6. / 1. 9. 2006

Conrad, Christian, unter Beibehaltung der Ernennung zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hörde sowie unter Entpflichtung als Vikar in Dortmund-Hörde, Herz Jesu, zum Vikar in Dortmund-Hörde, St. Clara: 11. 10. / 1. 11. 2006

P. Eilhard, Heinrich OSB, Hausgeistlicher im Schwesernaltenheim „Maria vom Stein“ in Rüthen, unter Entpflichtung als Seelsorger im Dekanat Rüthen zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Rüthen-Mitte: 3. 8. / 1. 9. 2006

Falke, Ulrich, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Gütersloh-Nordring: 19. 9. / 1. 10. 2006

Goebel, Klaus-Peter, Pfarrer in Assinghausen, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Olsberg und Bruchhausen, St. Cyriakus, sowie zum Verwalter in Elleringhausen: 14. 9. / 18. 9. 2006

Götze, Bernd, Pfarrer in Rüthen, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Meiste und zum Leiter des Pastoralverbundes Rüthen-Mitte: 4. 5. / 12. 9. 2006

Großmann, Winfried, Pfarrer in Castrop, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Castrop-Schwerin: 4. 5. / 1. 9. 2006

Hörhold, Christian, Pfarrer in Dortmund-Aplerbeck, zusätzlich zum Verwalter in Dortmund-Sölde: 1. 9. 2006

Dr. Dr. Irlenborn, Bernd (Trier), o. ö. Professor für Geschichte der Philosophie und Theologische Propädeutik an der Theologischen Fakultät Paderborn, zusätzlich mit den Aufgaben eines nebenberuflichen Diakons mit Zivilberuf im Pastoralverbund Paderborn-Süd: 28. 9. / 1. 10. 2006

Ising, Volker, Pastor, Seelsorger im Pastoralverbund Schloss Neuhaus, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Brakeler Bergland: 29. 5. / 1. 9. 2006

Jochem, Peter, Pastor, im Studium, zum Vikar in Schwerte, St. Marien, und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Schwerte: 20. 6. u. 29. 5. / 1. 10. 2006

Johanning, Knut, Pastor, Vikar in Wickede, zum Vikar in Hagen-Haspe und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit in Hagen, St. Michael: 29. 5. / 15. 8. 2006

Keller, Norbert, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Süd: 24. 7. / 16. 9. 2006

Knäpper, Uwe, Pastor im Pastoralverbund Lendingen-Hönnetal, zusätzlich zum Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Märkisches Sauerland: 3. 11. 2006

P. Krampf, Frank OFM, Vikar in Dortmund, St. Franziskus u. Antonius, zum Krankenhausseelsorger im St. Vincenz-Krankenhaus in Paderborn: 5. 5. / 5. 9. 2006

Krismanek, Hans-Bernd, Vikar in Paderborn, St. Bonifatius, zum Vikar in Salzkotten, St. Johannes Enth., und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Salzkotten: 29. 5. / 13. 8. 2006

Kukulka, Tomasz (Tarnow/Polen), Vikar, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Mindener Land: 1. 9. 2006

Kukulka, Tomasz (Tarnow/Polen), Vikar, unter Beibehaltung der Ernennung zur seelsorglichen Mitarbeit im Pas-

toralverbund Mindener Land zum Vikar in Minden, St. Paulus: 9. 10. / 1. 11. 2006

Lambrecht, Mike, Vikar in Schloss Holte, zum Vikar in Hagen, St. Elisabeth, und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Hagen-Mitte: 24. 7. / 1. 8. 2006

Lerch, Bernhard, Pfarrer in Bad Berleburg, zusätzlich zum Verwalter in Erndtebrück: 24. 3. / 1. 8. 2006

Loer, Olaf, Vikar, unter Beibehaltung der Ernennung zum Geistlichen Leiter der Katholischen Jungen Gemeinde im Erzbistum Paderborn sowie unter Entpflichtung als Seelsorger in Hegensdorf, Weiberg, Harth und Büren, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Büren-Süd: 11. 8. / 1. 9. 2006

Mandelkow, Paul, Pastor, Vikar in Schwerte, St. Marien, zum Pastor im Pastoralverbund Schwerte: 3. 8. / 1. 9. 2006

Marx, Elmar, Pastor, unter Beibehaltung der Ernennung zum Seelsorger für citypastorale Projekte im Dekanat Emschertal sowie unter Entpflichtung als Seelsorger in Herne-Sodingen zum Pastor im Pastoralverbund Herne-Ost: 18. 9. / 1. 10. 2006

Müller, Karl-Wolfgang, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Kirchspiel Drolshagen: 1. 9. / 10. 9. 2006

Nowak, Rafal (Tarnow/Polen), Vikar, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Heder-Gunne-Lippe: 1. 9. 2006

Dr. Padinjarekanjirathinkal, Alphonse CMI, Pfarrvikar in Niederschelden, zur seelsorglichen Aushilfe im Pastoralverbund Siegen-Süd: 28. 3. / 1. 10. 2006

Rampsel, Xaver, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Husen-Kurl-Lanstop: 24. 7. / 1. 10. 2006

Reffelmann, Ludwig, Pfarrer in Siegen, St. Peter und Paul, zusätzlich zum Verwalter in Niederschelden: 28. 3. / 3. 10. 2006

Reich, Josef, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Hagen-West: 13. 10. / 1. 11. 2006

Sarnowski, Zbigniew, Pastor, Vikar in Dortmund-Scharnhorst, St. Franziskus v. Ass., zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Süd: 29. 5. / 18. 8. 2006

Scheele, Ralf, Vikar in Winterberg, zum Vikar in Meschede, St. Walburgis, und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Meschede: 29. 5. u. 20. 6. / 16. 9. 2006

Scheunemann, Carsten, Vikar in Salzkotten, St. Johannes Enth., zum Vikar in Kamen und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Kamen-Kaiserau: 29. 5. / 8. 8. 2006

Schmalenbach, Ulrich (Essen), Pfarrer, zum Verwalter in Evingsen: 18. 9. / 21. 9. 2006

Schnaas, Ulrich, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Iserlohn-Mitte: 01. 10. 2006

Schöning, Adolf, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Esbeck-Hörste-Bökenförde: 1. 10. 2006

Schütte, Walter, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Erwitte: 28. 7. / 1. 9. 2006

Sprenger, Johannes, Pfarrer in Meschede, St. Walburgis, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Eversberg und zum Verwalter in Wehrstapel-Heinrichsthal: 5. 5. / 1. 9. 2006

Stelte, Bernd, Pfarrer in Eickel, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Holsterhausen: 20. 9. / 1. 10. 2006

Unterhalt, Frank, Vikar in Dalhausen, unter Entpflichtung als Seelsorger in Haarbrück sowie Jakobsberg zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Dreiländereck: 4. 9. / 5. 9. 2006

Vartmann, Ralph, Pastor, Vikar in Herne-Baukau, zum Pastor im Pastoralverbund Wickede (Ruhr): 19. 4. / 18. 9. 2006

Vogler, Karlheinz, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., zum Subsidar im Pastoralverbund Kirchspiel Husen-Kurl-Lanstop: 15. 8. / 1. 9. 2006

Watzek, Leon, Pfarrer in Dortmund-Obereving, zusätzlich zum Leiter des Pastoralverbundes Eving-Brechten: 10. 3. / 1. 9. 2006

Wecker, Frank, Vikar in Kamen, zum Vikar in Dortmund-Körne und zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Dortmund-Mitte-Ost: 19. 4. / 15. 8. 2006

P. Wentowski, Stanislaus OFM, zum Vikar in Dortmund, St. Franziskus u. Antonius: 5. 5. / 4. 9. 2006

Wiesner, Rupert, Pfarrer in Dortmund-Lanstop, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Dortmund-Kurl: 9. 5. / 1. 10. 2006

Entpflichtungen

Cicholas, Gerhard, Pastor i. R., als Subsidar in Körbecke, St. Blasius: 12. 9. / 1. 10. 2006

Eckert, Franz Josef, Pfarrer in Castrop-Rauxel, St. Elisabeth, als Leiter des Pastoralverbundes Castrop-Rauxel-Süd: 4. 5. / 1. 9. 2006

Falke, Ulrich, Pfarrer i. R., als Subsidar im Pastoralverbund Gütersloh-Süd: 14. 8. / 1. 9. 2006

Krzanowski, Jerzy (Tarnow/Polen), Pastor, als Seelsorger im Hospital zum Heiligen Geist (Schwestern-Altenwohnheim) in Bad Lippspringe: 5. 10. 2006

Mezger, Bernward (Essen), Pfarrer, als Verwalter in Evingsen: 18. 9. / 20. 9. 2006

Niewrzoll, Joachim, Pfarrer i. R., als Subsidar im Pastoralverbund Holzwickede-Massen-Opherdicke: 22. 6. / 1. 9. 2006

Nübold, Kaspar, Geistlicher Rat, Pfarrer i. R., als Subsidar im Pastoralverbund Bigge: 25. 9. / 1. 11. 2006

P. Temme, Wilhelm OFM, als Krankenhausseelsorger im St. Vincenz-Krankenhaus in Paderborn: 5. 5. / 1. 9. 2006

Promotionen

Bredeck, Michael, Domvikar, Leiter der Diözesanstelle Berufe der Kirche, wurde von der Theologischen Fakultät Paderborn zum Doktor der Theologie promoviert. Das Thema seiner Dissertation lautet: „Ein Sprung nach vorn“. Studien zur hermeneutischen Bedeutung des Aggiorna-

mento für die Interpretation des Zweiten Vatikanischen Konzils“.

Romanowski, Krzysztof (Bialystok/Polen), Pastor, Leiter der Polnischen Katholischen Mission im Bereich Bielefeld, wurde von der Fakultät für Geschichts- und Sozialwissenschaften der Kardinal-Stefan-Wyszyński-Universität in Warschau zum Doktor der Humanwissenschaften Fachbereich Soziologie promoviert. Das Thema seiner Dissertation lautet in deutscher Übersetzung: „Das Volk und der Staat im Gesellschaftsgedanken des Kardinals Stefan Wyszyński“.

Schottek, Andreas, Pfarrer in Kirchborchen und Leiter des Pastoralverbundes Borchen, wurde von der Theologischen Fakultät Opole (Polen) zum Doktor der Theologie promoviert. Das Thema seiner Dissertation lautet in deutscher Übersetzung: „Die ökumenische Bewegung in der Sicht der Schriften von Aloys Klein. Eine theologisch-historische Untersuchung“.

Todesfälle

Holly, Gerhard, Geistlicher Rat Pastor i. R., früher Pfarrvikar in Andreasberg, geboren 30. Dezember 1912 in Strelno/Prov. Posen, geweiht 5. April 1936 in Breslau, gestorben 31. August 2006 in Münster, Grab in Münster (Neuer Mauritz-Friedhof)

Dr. Zelinka, Udo, Universitätsprofessor, Professor für Moralthologie an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum, geboren 20. August 1959 in Olsberg, geweiht 17. Mai 1986 in Paderborn, gestorben 10. September 2006 in Leverkusen, Grab in Hoppecke

Bolte, Wilhelm (Essen/früher Paderborn), Monsignore Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Altena, St. Matthäus, geboren 11. Juli 1924 in Paderborn, geweiht 6. August 1951 in

Paderborn, gestorben 14. September 2006 in Höxter, Grab in Altena (Friedhof Am Breitenhagen)

Peters, Walter, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Stukenbrock, St. Johannes Baptist, geboren 17. Juni 1926 in Gütersloh, geweiht 6. August 1954 in Paderborn, gestorben 9. Oktober 2006 in Paderborn, Grab in Verl

Tuss, Ottmar, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Lügde, geboren 15. April 1927 in Arnsberg, geweiht 22. Juli 1960 in Paderborn, gestorben 15. Oktober 2006 in Münster, Grab in Paderborn (Ostfriedhof)

Kleimeier, Franz, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Oberhundem, geboren 1. April 1931 in Riesel, geweiht 17. Dezember 1960 in Paderborn, gestorben 20. Oktober 2006 in Erwitte, Grab in Bad Westernkotten

Zint, Rainald, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Coswig (jetzt Bistum Magdeburg), geboren 31. Oktober 1929 in Danzig-Langfuhr, geweiht 6. August 1953 auf der Huysburg, gestorben 4. November 2006, Grab in Coswig

Nr. 155. Vakante Pfarrstelle:

Nach Stellenverzicht ist zum 1. Mai 2007 neu zu besetzen:

Bad Wünnenberg:

Pfarrei St. Antonius von Padua, Wünnenberg

Mit dieser Stelle ist die Leitung des Pastoralverbundes Wünnenberg verbunden.

Mitbrüder, die sich auf diese Stelle bewerben wollen, werden gebeten, sich vorher mit dem zuständigen Dechanten zwecks Information über die pastorale Situation in Verbindung zu setzen.

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 156. missio – Afrikatag 2007, Hinweis zur Kollekte am 7. Januar 2007

„Wo wir den Menschen nur Kenntnisse bringen, Fertigkeiten, technisches Können und Gerät, bringen wir zu wenig.“ Papst Benedikt XVI.

Am 7. Januar findet in unserer Diözese die alljährliche Afrikakollekte statt. Mit ihr wird die Aus- und Fortbildung von Priestern, Schwestern, Katechistinnen und Katechisten in Afrika unterstützt.

Umfassende geistliche und fachliche Menschenbildung auf der Grundlage christlicher Werte und afrikanischer Tradition ist der entscheidende Beitrag der afrikanischen Kirche zur ganzheitlichen Entwicklung des Kontinents.

„Seid mutig, seid stark!“

Kirchliche Mitarbeiterinnen brauchen unseren Zuspruch. Pastorale Herausforderungen in Afrika übersteigen oft ihre Kräfte – geistlich, menschlich und fachlich.

Eine gute und zeitgemäße Aus- und Fortbildung ermutigt und bestärkt sie in ihrer schwierigen Aufgabe. Umfassende Menschenbildung befähigt sie, Menschen Hoffnung und neue Lebensperspektiven zu geben, die Zukunft selbst in die Hand zu nehmen und Entwicklung in eigener Verantwortung zu gestalten.

Wir laden Sie herzlich ein, mit der Durchführung der Kollekte und im Gebet unsere afrikanischen Schwestern und Brüder in ihrer Sendung zu ermutigen und zu bestärken.

Alle Pfarrämter erhalten Mitte November Materialien zum Afrikatag. Wir bitten Sie, den spirituellen Impuls aufzugreifen, das Plakat aufzuhängen und das Faltblatt mit der Opfertüte auszulegen oder mit dem Pfarrbrief zu versenden.

Die Kollekte ist bei allen Gottesdiensten zu halten und auf dem üblichen Weg an das Erzbischöfliche Generalvikariat zu überweisen.

Weitere Informationen und Downloads (Texte und Logos zum Pfarrbrief) erhalten Sie auch unter www.missio.de.

Nr. 157. Ordnung für die Arbeit des Dekanatsjugendseelsorgers im Erzbistum Paderborn

1. Der Dekanatsjugendseelsorger

Gemeinsam mit dem Dechanten und dem Dekanatsreferenten / der Dekanatsreferentin für Jugend und Familie

trägt der Dekanatsjugendseelsorger die Gesamtverantwortung für die Jugendarbeit des Dekanates.

2. Aufgaben des Dekanatsjugendseelsorgers sind:

– Theologische und geistliche Unterstützung und Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Dekanates;

– Einberufung, Koordinierung und Leitung der mindestens vierteljährlich tagenden Fachkonferenz Jugend in enger Kooperation mit dem Dekanatsreferenten / der Dekanatsreferentin für Jugend und Familie. Vertretung der Anliegen der Fachkonferenz in der Dekanatspastoralkonferenz und nach außen;

– Initiierung von und Mitarbeit bei jugendpastoralen Veranstaltungen und Aktivitäten des Dekanates in Kooperation mit der Fachkonferenz Jugend und dem Dekanatsreferenten / der Dekanatsreferentin für Jugend und Familie;

– Teilnahme an der einmal jährlich stattfindenden diözesanen Gesamtkonferenz aller Dekanatsjugendseelsorger unter Leitung des Diözesanjugendpfarrers.

3. Voraussetzungen zur Ernennung zum Dekanatsjugendseelsorger sind:

– Berufserfahrung (keine Ernennung während der 1. Vikarsstelle)

– Bereitschaft zu einer zu erwartenden Tätigkeitsdauer von vier Jahren in dieser Aufgabe

– Erfahrung im Bereich von kirchlicher Jugendarbeit und die Bereitschaft zur Fortbildung

– Bereitschaft zur Kooperation (u. a. mit dem Diözesanjugendpfarrer und der Abteilung Jugendpastoral/Jugendarbeit des Erzbischöflichen Generalvikariates) und zur Teamarbeit (im Dekanat).

Es legt sich nahe, dass das Amt des Dekanatsjugendseelsorgers von einem Priester bekleidet wird, der die Verantwortung für die Jugendarbeit in einem Pastoralverbund trägt. In begründeten Einzelfällen kann die Aufgabe des Dekanatsjugendseelsorgers auch durch einen Ständigen Diakon wahrgenommen werden.

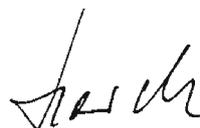
4. Ernennung zum Dekanatsjugendseelsorger

Der Dechant schlägt dem Diözesanjugendpfarrer nach Beratung im Dekanat einen Dekanatsjugendseelsorger vor. Die Ernennung geschieht durch den Generalvikar für eine Amtszeit von vier Jahren.

Die Ordnung tritt zum 1. 1. 2007 in Kraft und löst die „Ordnung für die Arbeitskreise Jugendpastoral/Jugendarbeit und die Arbeit der Dekanatsjugendseelsorger in den Dekanaten des Erzbistums Paderborn“ vom 1. 9. 1992 (KA 1992, Stück 11, Nr. 159.) ab.

Paderborn, den 27. Oktober 2006

L.S.



Generalvikar

Az: A 23-41.00.1/1

Nr. 158. Verordnung über die in 2007 abzuhaltenden Diözesankollekten

Gemäß dem Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden (KA 2000, S. 191f., Nr. 109.) und den Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden (KA 1980, S. 61, Nr. 45.) sind in allen Pfarr-, Filial-, Anstalts- und Klosterkirchen mit öffentlichem oder halböffentlichem Gottesdienst die folgenden Diözesankollekten abzuhalten:

Datum	Kollekten-		Überweisung		Betrag Euro
	Kennzeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis	
1. Januar	0740	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	5. 1. 2007	
7. Januar	0731	für die Mission in Afrika	100	12. 1. 2007	
14. Januar	0723	für die Familienseelsorge	100	19. 1. 2007	
28. Januar	0750	für die Diasporaseelsorge	100	2. 2. 2007	
2. Februar	0720	für die Frauenseelsorge	100	9. 2. 2007	
11. Februar	0760	für die Caritas	50	16. 2. 2007	
21. Februar	0716	Aufstellen des Opferstockes „Fastenalmosen Misereor“	100	13. 4. 2007	
In der Fastenzeit	0752	Fastenopfer der Kinder für „Misereor“	100	13. 4. 2007	
4. März	0780	für die Förderung von Priesterberufen	100	9. 3. 2007	
25. März	0710	Misereor	100	30. 3. 2007	
März	0790	Binationen des 1. Quartals 2007	100	5. 4. 2007	
1. April	0772	für das Heilige Land	100	5. 4. 2007	

Datum	Kollekten-		Überweisung		Betrag Euro
	Kenn- zeichen	Bezeichnung	in %	mit den vorge- druckten For- mularen an das EGV bis	
6. Mai	0725	für die Auslandsseelsorge	100	11. 5. 2007	
27. Mai	0737	Renovabis	100	1. 6. 2007	
3. Juni	0782	für die Förderung von Priesterberufen	100	8. 6. 2007	
Juni	0791	Binationen des 2. Quartals 2007	100	6. 7. 2007	
1. Juli	0743	für den Heiligen Vater	100	6. 7. 2007	
29. Juli	0771	Liborikollekte für den Dom	100	3. 8. 2007	
19. August	0741	für besondere Aufgaben der Weltkirche	100	24. 8. 2007	
9. September	0742	Welttag der Kommunikationsmittel	100	14. 9. 2007	
23. September	0761	für die Caritas	50	28. 9. 2007	
30. September	0781	für die Förderung von Priesterberufen in Lateinamerika	100	5. 10. 2007	
September	0792	Binationen des 3. Quartals 2007	100	5. 10. 2007	
7. Oktober	0721	für die Männerseelsorge (nur in einer hl. Messe)	100	12. 10. 2007	
28. Oktober	0730	Weltmissionssonntag	100	2. 11. 2007	
2. November	0784	für die Priesterausbildung in Osteuropa	100	9. 11. 2007	
4. November	0724	für die Pfarrbüchereien	25	9. 11. 2007	
11. November	0726	für außerordentliche Seelsorgezwecke	100	16. 11. 2007	
18. November	0751	Diasporasonntag	100	23. 11. 2007	
2. Dezember	0717	Aufstellen des Opferstockes Adveniat	100	28. 12. 2007	
9. Dezember	0722	für die Jugendseelsorge	100	14. 12. 2007	
In der Weihnachtszeit	0732	Weltmissionstag der Kinder	100	4. 1. 2008	
25. Dezember	0711	Adveniat	100	28. 12. 2007	
26. Dezember	0783	für die Förderung von Priesterberufen	100	28. 12. 2007	
Dezember	0793	Binationen des 4. Quartals 2007	100	4. 1. 2008	
freiwillig an den Herz-Jesu- Freitagen	0713	Miteinander teilen (Kollekte/Opferstock)	100	sofort	
Am Tag der Erstkommunion	0753	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder	100	sofort	
Am Tag der Firmung	0754	Diaspora-Opfer der Firmlinge	100	sofort	
Anfang Januar	–	Folgende Kollekten dürfen <i>nicht</i> an das Erzbischöfliche Generalvikariat überwiesen werden: Aktion „Dreikönigssingen“		siehe unter Ziffer 2a	
3. Sonntag im Juni	–	Missio-Sonntag (früher Besonderer Missionssonntag)		siehe unter Ziffer 2b	

Allgemeine Richtlinien

1. Es wird gebeten, die Diözesankollekten bis zu den angegebenen Terminen an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn (Konto-Nr. 10 701 900 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07) zu überweisen. Dabei sollen möglichst die vorbereiteten und den Kirchengemeinden rechtzeitig zugehenden Überweisungsformulare verwendet werden, da auf diesen die Buchungskennziffern bereits eingedruckt sind. Sollte im Ausnahmefall das vorbereitete Überweisungsformular nicht zur Verfügung stehen, wird dringend darum gebeten, auf dem Überweisungsformular die EDV-Kennziffer der Kirchengemeinde (siehe Personalverzeichnis) und das Kollekten-Kennzeichen anzugeben.

2. Für die nachstehenden Kollekten gelten dabei Sonderregelungen.

a) Die Gaben aus der Aktion „Dreikönigssingen“ sollen direkt auf das Konto des BDKJ-Diözesanverbandes Paderborn Nr. 11 870 300 bei der Bank für Kirche und Caritas eG Paderborn, BLZ 472 603 07, überwiesen werden.

b) Der besondere Missio-Sonntag findet alle drei Jahre in den Dekanaten eines Kooperationsraumes (im Wechsel: Mitte, West, Ost) nach besonderer Vereinbarung mit der Diözesanstelle missios statt. In diesem Jahr wird er im Kooperationsraum Mitte gefeiert (Dekanate: Hellweg, Lippstadt-Rüthen, Hochsauerland-West, Hochsauerland-Mitte, Hochsauerland-Ost, Waldeck, Südsauerland und Siegen).

Die Kollekte des Missio-Sonntags soll direkt auf das Konto: „missio – Internationales Katholisches Missionswerk e. V., Aachen, bei der Pax Bank Köln Zweigstelle Aachen (BLZ 370 601 93, Konto 122 122) überwiesen werden.

3. Die Kollekte für das Diözesansiedlungshilfswerk und das Familienheim-Hilfswerk ist ab 2002 entfallen.

4. Der Diasporasonntag, der sonst im Mai stattfand, wurde ab 2002 auf den 3. Sonntag im November verschoben.

5. Die Kollekte für das Heilige Land wird seit 1999 am Palmsonntag durchgeführt.

6. Wenn eine zweite Kollekte neben der angeordneten Diözesankollekte aus einem wichtigen Grunde nicht vermieden werden kann, so darf diese nur **nach** dem Gottesdienst an der Kirchentür, aber nicht während des Gottesdienstes abgehalten werden.

7. Es bleibt vorbehalten, noch eine oder zwei Diözesankollekten im Laufe des Jahres einzuschieben.

8. Auf die Bekanntmachungen im KA 1977, S. 118, Nr. 202. (Steuervergünstigungen von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen), im KA 1980, S. 61, Nr. 45. (Richtlinien für das Aufkommen, die Verwaltung und die Verwendung von Caritasmitteln in den Pfarr- und Filialgemeinden) und im KA 2000, S. 191f., Nr. 109. (Gesetz über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden) wird besonders aufmerksam gemacht.

9. Insbesondere wird auf die Ausführungen zu Ziffer III. „Verwaltung der Kollekten (im Allgemeinen)“ Nr. 6. des Gesetzes über die Abhaltung, Verwaltung und Verwendung von Kirchenkollekten, Sammlungen und Spenden

(KA 2000, S. 191f., Nr. 109.) hingewiesen. Danach sind die in die Eigenverantwortung des Pfarrers (Pfarrvikars) fallenden Kollektengelder auf einem eigenen Giro- oder Sparkonto mit dem Titel „Kath. Kirchengemeinde (Pfarrvikariegemeinde) N. N. in ...“ anzulegen. Auch in den Pastoralverbänden ist diese Trennung beizubehalten.

10. Im Zusammenhang mit der Ausstellung von Spendenbescheinigungen wird auf das Rundschreiben des Erzbischöflichen Generalvikariates Paderborn vom 18. Okt. 2000 zur Neuordnung des Spendenrechts, das an alle Kirchenvorstände der Kath. Kirchengemeinden, Pfarrvikarien mit eigener Vermögensverwaltung und Filialgemeinden im Erzbistum Paderborn (Az. 6/A 13-10.00-1/13) verschickt wurde, hingewiesen.

11. Zuständig für die Anordnung einer Kollekte ist:

a) der Erzbischof für den ganzen Bereich seiner Erzdiözese (Diözesankollekten);

b) der Pfarrer oder der Geistliche mit eigenem Seelsorgebezirk für die in seine Verantwortung gegebenen Kirchen und Kapellen.

Nr. 159. „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2007

„Suchen und Finden“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Jugendbands,
- Jugendseelsorge in der Jugendanstalt Raßnitz.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2007 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projekt-Beschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Suchen und Finden“. Der „Firmbegleiter 2007“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kin-

derhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt automatisch spätestens im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Telefon: (0 52 51) 29 96-50/51 (Herr Micheel / Frau Backhaus), Telefax: (0 52 51) 29 96-88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 160. „Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2007

„Eingeladen zum Fest des Glaubens“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk / Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder.

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint:

- katholische Kinderheime bzw. familienanaloge Wohngruppen,
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland sowie Nordeuropa,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- Jugendseelsorge in der JVA Raßnitz,
- katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2007 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion „Eingeladen zum Fest des Glaubens“. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Opfertüten, Briefe an die Kom-

munionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch bis spätestens Mitte Januar 2007.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn

Telefon: (0 52 51) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Telefax: (0 52 51) 29 96-88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 161. Kommunionsspendung durch Laien

Alle Kommunionshelfer und Kommunionshelferinnen, deren Beauftragung bis zum Ende des Jahres 2006 ausgesprochen oder verlängert wurde, können diese Vollmacht bis zum Ende des Jahres 2009 ausüben, längstens jedoch bis zum 31. 12. des Jahres, in dem der Kommunionshelfer oder die Kommunionshelferin das 75. Lebensjahr vollendet.

Vorraussetzung ist, dass der Pfarrer in Absprache mit dem Pfarrgemeinderat bzw. die übrigen Antragsteller mit dem jeweils Verantwortlichen diese Notwendigkeit weiterhin für gegeben ansehen und dass der jeweils beauftragte Laie selbst einverstanden ist.

In diesem Zusammenhang wird erneut darauf hingewiesen, dass die dreijährige Beauftragung jeweils bis zum 31. 12. des dritten Jahres Gültigkeit hat.

Nr. 162. Woche für das Leben 2007

Die ökumenische Initiative der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche Deutschlands findet in der Zeit vom 21. April – 28. April 2007 statt. Das neue Jahresthema lautet:

Mit Kindern in die Zukunft gehen.

Mit Kindern gemeinsam ein Stück ihres Weges in die Zukunft zu gehen ist Geschenk und verantwortungsvolle Aufgabe. Die Woche für das Leben 2007 stellt diesen gemeinsamen Weg mit den Kindern in den Mittelpunkt: Was brauchen Kinder, damit sie ihren Weg in eine gute Zukunft eigenständig weitergehen können. In besonderer Weise ist damit auch die Verantwortung für die religiöse Erziehung angesprochen. Denn christliche Erziehung und Bildung fördern die Aufmerksamkeit für das, was Gott dem Menschen in seiner Treue Gutes zgedacht hat. So eröffnen sie Perspektiven für den eigenen Weg mit Gott.

Die Broschüre zur Erstinformation ist allen Gemeinden im Erzbistum direkt zugestellt worden. Mit dem Bestellformular können die Materialien zur Woche für das Leben (Themenheft, Plakate, Informationsbroschüre) beim Erzbischöflichen Generalvikariat, HA Pastorale Dienste, Domplatz 3, 33098 Paderborn, angefordert werden.

Die Hauptabteilung Pastorale Dienste richtet zum Leitthema 2007 spezielle Informationsveranstaltungen für Multiplikatoren aus. Sie finden dezentral in den neuen Katholischen Bildungsstätten für Erwachsenen- und Familienbildung statt. Die vorgesehenen Termine sind:

25. Januar 2006, 19.00 – 21.30 Uhr Kath. Bildungsstätte Dortmund

27. Januar 2006, 15.00 – 17.30 Uhr Kath. Bildungsstätte Olpe

8. Februar 2006, 19.00 – 21.30 Uhr Kath. Bildungsstätte Bielefeld

10. Februar 2006, 15.00 – 17.30 Uhr Kath. Bildungsstätte Paderborn

13. Februar 2006, 19.00 – 21.30 Uhr Kath. Bildungsstätte Arnsberg

Die Einladung zu dieser Informationsveranstaltung wird Anfang Dezember erfolgen. Für weitere Auskünfte steht zur Verfügung: Dr. Werner Sosna, HA Pastorale Dienste, Abt. Erwachsenenbildung (Tel. 0 52 51 / 1 21 44 67).

Nr. 163. Wahl zur Regional-KODA 2006

Die Wahlen für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA wurden in der Erzdiözese Paderborn bis zum 31. Oktober 2006 durchgeführt.

Von den 5.468 Wahlberechtigten haben 1 831 Wahlberechtigte von ihrem Stimmrecht Gebrauch gemacht. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 33 %.

Folgende Kandidaten wurden als Vertreter der Mitarbeiter in die Regional-KODA gewählt:

Werner Stock, tätig im Erzbischöflichen Generalvikariat, Paderborn

Reinhild Junge, tätig in der Kath. Kirchengemeinde St. Regina, Hamm.

Nr. 164. Weiterbildungslehrgang und Ausbildungslehrgang (Einführungstag, Grundkurs und Aufbaukurs) für Küster

Im Jahr 2007 finden folgende Veranstaltungen statt

Diözesanebene

Weiterbildungslehrgang für Küster:

In der Zeit vom 6. 3. bis 9. 3. 2007 wird ein Weiterbildungskurs für haupt-, neben- und ehrenamtliche Küster in der Bildungsstätte des Erzbistums Paderborn, Liborium, An den Kapuzinern 5-7, 33098 Paderborn, durchgeführt.

Zur Teilnahme an diesem Lehrgang werden alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Küster eingeladen, die bereits an einem Küsterausbildungslehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

Ausbildungslehrgang (Grundkurs und Aufbaukurs) für Küster:

Im Liborium findet ein Grundkurs und ein Aufbaukurs für Küster statt.

Die Termine für die Ausbildungslehrgänge sind:

Einführungstag	26. 2. 2007
Grundkurs	23. 4. bis 27. 4. 2007
Aufbaukurs	24. 9. bis 28. 9. 2007

Der Aufbaukurs schließt mit einer Prüfung ab.

An diesen Kursen können haupt-, neben- und ehrenamtliche Küster teilnehmen. Die Teilnahme an dem Einführungstag ist die Voraussetzung für den Grundkurs.

Bei Anmeldungen sind gemäß der Ordnung zur Ausbildung und Prüfung der Küster (KA 138 [1995] 122-123, Nr. 150. und KA 143 [2000] 180, Nr. 91.) die geforderten Unterlagen unter Angabe der beschäftigenden Kirchengemeinde einzureichen.

Anmeldungen zu diesen Lehrgängen sind schriftlich zu richten an das Erzbischöfliche Generalvikariat – Hauptabteilung Personal –, Postfach 14 80, 33044 Paderborn.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Lehrgänge hinzuweisen.

Nr. 165. Kirchliches Meldewesen – Schulungstermine

Für die Arbeit im Kirchlichen Meldewesen mit dem Programm MW Plus werden folgende Termine für 2007 angeboten:

a) Ersts Schulung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Pastoralverbänden, in denen noch keine Installation erfolgt ist, und bei Personalwechsel

Termine: 16. bis 18. Januar in Schwerte
14. bis 16. August in Paderborn

b) Workshops zur Auffrischung der Kenntnisse und Erfahrungsaustausch

Termine: 29. Januar in Schwerte
30. Januar in Schwerte
20. August in Paderborn
21. August in Paderborn
15. Oktober in Paderborn
16. Oktober in Paderborn

c) Schulung für Leiter von Pastoralverbänden

Termine: 31. Januar in Schwerte
28. August in Paderborn
17. Oktober in Paderborn

Bei entsprechender Nachfrage werden weitere Veranstaltungen angeboten.

Anmeldungen werden erbeten an:

Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn, ZA Allgemeine Verwaltung, Referat DV, Domplatz 3, 33098 Paderborn, Tel.: 0 52 51 / 1 25-16 71, E-Mail: gisela.sauder@erzbistum-paderborn.de.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 166. GLAUBEN ERLEBEN – ein neues Projekt aus dem Borromäusverein e.V.

Ab November 2006 startet der Borromäusverein das neue Angebot *Glauben erleben*: ein ausgewähltes Medienangebot für den Verkauf in der Gemeinde, das mehrmals jährlich neu zusammengestellt wird.

Das erste Angebot umfasst rund 50 Titel aus Themenbereichen wie religiöse Erziehung, Grundfragen des Glaubens und Sinnfragen. Ein entsprechender Prospekt ist soeben erschienen, eine tabellarische Auflistung der ersten Titelauswahl finden Sie auf der Internetseite www.glaubenerleben.de.

Der Anlass, dieses Projekt ins Leben zu rufen, war für den Borromäusverein die Beobachtung, dass kleine Bücher zu elementaren Fragen des Glaubens sowie gut zu lesende Werke prominenter Christen wie Maß & Mitte von Erwin Teufel derzeit eine große Nachfrage erleben. Aus Gemeinden hört man darüber hinaus immer wieder, dass sich Besucher über offene Kirchentüren freuen und sich von Informationen über das Gemeindeleben oder Buchangebote ansprechen lassen.

Eine Zusammenarbeit mit dem Borromäusverein steht bei diesem Projekt allen offen, egal ob Büchereimitarbeiter, Schriftenstandsbetreuer oder Mitglieder eines Familien- oder Liturgiekreises. Für weitere Informationen zu diesem Projekt setzen Sie sich bitte direkt mit dem Borromäusverein in Verbindung: Borromäusverein e.V., Wiltelsbacherring 7-9, 53115 Bonn, Tel.: 02 28 / 72 58-0, Fax: 02 28 / 72 58-1 89, E-Mail: info@borro.de

Nr. 167. Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg (E-Mail: beissert@egv-erzbistum-hh.de) angefordert werden.

Nr. 168. Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Domhof 2, 49074 Osnabrück, Tel. (05 41) 3 18-1 96 angefordert werden.

Nr. 169. Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis für Pfarrer Meinhard Elmer, Nr. 3/0231, wird wegen Verlustes für ungültig erklärt.

Nr. 170. Angebot

Das Schönstattwerk e. V. sucht aus innerbetrieblichen Gründen einen Abnehmer für einen fabrikneuen VW Passat. Die möglichen Preisabschläge für kirchliche Fahrzeuge sind genutzt. Georderter Liefertermin letzte Dezemberwoche 2006. Auskunft unter Tel. 0 23 05-6 00 32 oder Fax 0 23 05-96 28 96.

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- € einschl. der Beilagen „im pastoralen dienst“ und „Exerzitienkalender“. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. Beanstandungen in der Auslieferung sind diesem Postamt zu melden. Neu- und Abbestellungen

den, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.